



Die Weiße Mappe 1987

ANTWORT
der Niedersächsischen Landesregierung
auf die ROTE MAPPE 1987
des Niedersächsischen Heimatbundes e.V.
(NHB)

Überreicht durch den
Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Dr. Ernst Albrecht
auf dem 68. Niedersachsentag in Wittmund am 10. Oktober 1987

Inhaltsverzeichnis

GRUNDSATZBEMERKUNGEN ZUR HEIMATPFLEGE

Probleme der Dörfer und ländlichen Räume in Niedersachsen (001/87)	3
Dorferneuerung in Niedersachsen (002/87)	3
Erhaltung und Entwicklung dörflicher Kultur (003/87)	3
Forschungen für Dörfer und ländliche Räume (004/87)	3
Streichung der Forschungsförderung aus der Konzessionsabgabe des Niedersächsischen Zahlenlotos (005/87)	4
Wissenschaftliche Landeskunde in Niedersachsen (006/87)	4
Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (007/87)	4
Stärkung der Nationalparkverwaltung (008/87)	4
Befreiung und Eingriffe (009/87)	4
Pflege- und Überwachungsmaßnahmen (010/87)	5
Wegeplanung (011/87)	5
Genehmigung der Herzmuschelfischerei in der Ruhezone (012/87)	5
Öffentlichkeitsarbeit im Nationalpark (013/87)	5
Nationalparkbeirat — eine ungelöste Aufgabe (014/87)	5
Mitwirkung des Niedersächsischen Heimatbundes an Verwaltungsmaßnahmen, die Natur und Landschaft betreffen (015/87)	5

UMWELTSCHUTZ

Grundsätzliches (101/87)	5
Luft (103/87 bis 104/87)	5
Wasser — Abwasser (105/87 bis 110/87)	6
Abfall (111/87 bis 117/87)	7

NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

Grundsätzliches (201/87 bis 208/87)	8
Straßenbau — Schienenverkehr (209/87 bis 216/87)	8
Wasserbau (217/87 bis 232/87)	9
Landwirtschaft — Flurbereinigung (233/87 bis 239/87)	11
Industrie — Bodenabbau (240/87 bis 241/87)	12
Grünordnung im Siedlungsbereich (242/87)	13
Freizeit und Erholung (245/87 bis 248/87)	13
Artenschutz (249/87 bis 253/87)	13
Flächenschutz (254/87 bis 269/87)	14

DENKMALPFLEGE

Grundsätzliches (301/87 bis 308/87)	15
Bau- und Kunstdenkmale (311/87 bis 342/87)	16
Historische Friedhöfe (343/87)	18
Wind- und Wassermühlen (344/87)	18
Industriedenkmale (349/87 bis 350/87)	19
Harzer Bergbau (351/87 bis 353/87)	19
Archäologie (354/87 bis 358/87)	19

HISTORISCHE LANDESFORSCHUNG, LANDES- UND HEIMATKUNDE

(401/87 bis 404/87)	20
---------------------------	----

SPRACHE UND LITERATUR

UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DES NIEDERDEUTSCHEN

(501/87 bis 506/87)	20
---------------------------	----

VOLKSKUNDE UND BRAUCHTUMSPFLEGE

(601/87 bis 604/87)	21
---------------------------	----

MUSEEN

(702/87 bis 707/87)	21
---------------------------	----

KUNST, MUSIK UND LIEDGUT

(801/87 bis 807/87)	22
---------------------------	----

Niedersächsischer Heimatbund e. V.
Goseriede 15 · 3000 Hannover 1 · Telefon (05 11) 32 19 12
Präsident: Hans-Adolf de Terra, Hildesheim
Geschäftsführer: Werner Hartung · Hannover

Der ständige Dialog der Landesregierung mit dem Niedersächsischen Heimatbund ist einmalig in der Bundesrepublik Deutschland. Der Niedersächsische Heimatbund erstellt die ROTE MAPPE, die durch Lob und Tadel, durch Anregung und Vorschläge alljährlich einen Überblick über den Stand der Heimatpflege gibt und zugleich den Blick auf die Zukunft richten soll. Die Niedersächsische Landesregierung legt sodann, soweit die angesprochenen Themen in ihre Zuständigkeit fallen, der Öffentlichkeit eine Antwort vor.

Dank gilt auch in diesem Jahr all denen, die an der Vorbereitung der ROTEN MAPPE 1987 mitgearbeitet haben. In diesen Dank eingeschlossen sind die Mitglieder des Heimatbundes, deren Anregungen wegen der notwendigen Straffung der ROTEN MAPPE vom Heimatbund nicht berücksichtigt werden konnten.

Doch nun zu den einzelnen Themen der ROTEN MAPPE 1987. Die innerhalb der Landesregierung zuständigen Ressorts äußern sich hierzu wie folgt:

Grundsatzbemerkung zur Heimatpflege

Europäische Kampagne für den ländlichen Raum 1987/88

Probleme der Dörfer und ländlichen Räume in Niedersachsen

Initiativen des Niedersächsischen Heimatbundes 001/87

Die Landesregierung ist sich der ernsthaften Herausforderung bewußt, vor die große Teile des ländlichen Raumes heute und künftig gestellt sind. Sie begrüßt daher die von der Bundesregierung maßgeblich unterstützte Kampagne des Europarates für den ländlichen Raum. Es ist notwendig, daß die in der ROTEN MAPPE wiedergegebenen inhaltlichen Hauptziele der Kampagne ins Bewußtsein aller in Politik und Gesellschaft Verantwortlichen gerufen werden. Die Landesregierung ist deshalb dankbar, daß auch der Niedersächsische Heimatbund mit eigenen Initiativen in diesem Sinne wirkt.

Die zentrale niedersächsische Veranstaltung „Europäische Woche in der Region Emsland/Grafschaft Bentheim“, die für September 1988 geplant und vom Europarat als Demonstrativvorhaben anerkannt worden ist, wird sich mit den vielfältigen und differenzierten Problemen sowie den Entwicklungsmöglichkeiten ländlicher Räume befassen. Das Land unterstützt gemeinsam mit dem Bund die Durchführung dieser Veranstaltung.

Die enge Zusammenarbeit des Niedersächsischen Heimatbundes und seiner Mitglieder mit den Einrichtungen der Erwachsenenbildung bietet die beste Gewähr dafür, daß Bildungsangebote vorgehalten werden, die zur Sicherung und Entwicklung der Dörfer und der ländlichen Räume beitragen.

Ein selbständiger Studiengang „Dorfentwicklung“ als Basis für weitere universitäre Kontaktstudien wird in Niedersachsen allerdings nicht eingeführt werden. Dazu ist der Themenkreis zu eng gefaßt. Auf die Probleme der Dorfentwicklung wird indessen in den Studiengängen Landespflege, Raumplanung und Architektur eingegangen. Das Angebot des Niedersächsischen Heimatbundes wird im Rahmen dieser Studiengänge geprüft werden. Die Einrichtung von Kontaktstudien ist eine Angelegenheit der Hochschulen, die sie ohne Einwilligung des Ministers für Wissenschaft und Kunst im Rahmen ihrer Kapazitäten einführen können.

Dorferneuerung in Niedersachsen 002/87

Die Landesregierung sieht in der Erneuerung von Städten und Dörfern eine bedeutende Aufgabe, die sowohl der Verbesserung der Lebensbedingungen als auch der Sicherung von Arbeitsplätzen dient.

Mit Genugtuung nimmt die Landesregierung deshalb die positive Resonanz zur Kenntnis, die der Förderung der agrarstrukturellen Dorferneuerung durch das Land im Grundsatz erfährt.

475 Dörfer im Förderungsprogramm zeugen im übrigen eindrucksvoll von der Bereitschaft der ländlichen Gemeinden und ihrer Bürger, sich für die Wahrung des kulturellen Erbes und die Verbesserung der dörflichen Lebensverhältnisse einzusetzen.

Mit der Aufnahme der Dorferneuerung in die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ im Jahr 1984 wurde eine landesweite Förderung von Dorferneuerungsplanung, Dorferneuerungsmaßnahmen und fachkundiger Betreuung möglich. Um die Startbedingungen der Förderung zu verbessern, hat die Landesregierung die aus der Gemeinschaftsaufgabe fließenden Zuschüsse für die Jahre 1985 und 1986 durch zusätzliche Landesmittel um 12 Mio DM aufgestockt.

Die durch Dorferneuerungspläne ausgewiesenen Kosten erfordern Zuschüsse in Höhe von rund 200 Mio DM. Dieser Bedarf ist kurzfristig nicht zu decken. Deshalb können weitere Dörfer nur in begrenzter Zahl in das Programm aufgenommen werden. Im Jahre 1987 sind 35 Dörfer neu in das Programm einbezogen worden.

Die Wünsche des Heimatbundes nach Änderung der Dorferneuerungspraxis betreffen in erster Linie das Zusammenwirken vor Ort. Dorferneuerung ist ihrem Wesen nach eine Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft und daher staatlicher Reglementierung nicht zugänglich. Die Richtlinien des Landes respektieren dies. Der Dorferneuerungsplan soll das Ergebnis einer umfassenden Auseinandersetzung mit den dörflichen Problemen sein. Wesentlich ist, daß der Dorferneuerungsplan ein möglichst weitreichendes Einvernehmen über die grundlegenden Entwicklungsziele ausdrückt.

Erhaltung und Entwicklung dörflicher Kultur 003/87

Die Landesregierung teilt die Auffassung des Niedersächsischen Heimatbundes, daß die dörfliche Kultur einen wesentlichen Faktor im Leben der Menschen in ländlichen Regionen darstellt. Der Rückgang der Bevölkerung in ländlichen Regionen hat jedoch vielfältige Ursachen. Ihm wird deshalb nicht allein durch ein verstärktes Bemühen begegnet werden können, die dörfliche Kultur zu erhalten und weiter zu entwickeln.

Der Landesregierung ist bewußt, daß neben dem Niedersächsischen Heimatbund die Landschaften hier eine hervorragende Arbeit leisten. Sie unterstützt deshalb seit vielen Jahren diese Einrichtungen durch beachtliche Zuschüsse und versetzt sie damit in die Lage, den kulturellen Bedürfnissen in diesen Gebieten, die sie am besten einschätzen können, gerecht zu werden. Sie fördert außerdem seit langem die kulturelle Infrastruktur und die mannigfachen Aktivitäten gerade auf dem Lande. So sind für ein fast ausschließlich in ländlichen Bereichen durchgeführtes kulturelles Regionalprogramm bislang über 30 Mio DM an Landesmitteln ausgegeben worden. Das Programm wird fortgesetzt werden. Darüber hinaus sorgt die Landesregierung dafür, daß die Attraktivität der ländlichen Gebiete durch die beiden Landesbühnen Hannover und Wilhelmshaven durch regelmäßige Theateraufführungen erhöht wird. Auch die Laienbühnen, die auf dem Lande eine große Rolle spielen, werden über den Landesverband niedersächsischer Amateurbühnen sowie dem niedersächsischen Bühnenbund vom Land Jahr für Jahr unterstützt. Die Landesregierung mißt auch der Brauchtumpflege im ländlichen Raum — insbesondere dem Trachtenwesen und dem Volkstanz — große Bedeutung bei. Sie bemüht sich deshalb, ihre Förderung auf diesem Gebiet zu verstärken.

Forschungen für Dörfer und ländliche Räume 004/87

Die Zukunft des ländlichen Raumes — insbesondere der Dörfer — ist ein besonderes Anliegen der Landesregierung. Eigens für den ländlichen Raum entwickelte Ziele enthält das 1982 verabschiedete Landes-Raumordnungsprogramm. Die Landesregierung ist sich einig mit dem Heimatbund, daß eine interdisziplinäre Erforschung des ländlichen Raumes Voraussetzung für geeignete und gezielte Maßnahmen zur Herstellung gesunder Lebensverhältnisse in unseren Dörfern ist.

Angesichts der notwendigen Sparmaßnahmen des Landes, zu denen auch die Hochschulen ihren Beitrag leisten müssen, sieht die Landesregierung

für die Einrichtung eines „Instituts für Dorfentwicklung und ländliche Lebenswelten“ durch Inanspruchnahme vorhandener Ressourcen derzeit keine Möglichkeit. Die derzeitige Haushaltslage läßt auch die Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel für diesen Zweck in absehbarer Zeit nicht zu.

Die Landesregierung hat aber im Entwurf des Haushaltsplanes 1988 eine 10 Mio DM umfassende neue Titelgruppe zur verstärkten Förderung der Forschung vorgesehen, aus der die Projekte, die bisher aus Lotto/Toto-Mitteln gefördert wurden, auch künftig finanziert werden können. Die vom Arbeitskreis zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung in Niedersachsen vorgegebenen Forschungszweige, die aus diesen Mitteln gefördert werden sollen, lassen eine weitgehende Bearbeitung der Forschungsaufgaben zu, die dem vorgeschlagenen „Institut für Dorfentwicklung und ländliche Lebenswelten“ zugedacht werden sollen.

Der zu Recht beklagte Mangel an Verwertbarkeit wissenschaftlicher Ergebnisse für die Praxis ist vielfach auf eine fehlende Einbindung von Praktikern in die wissenschaftliche Arbeit und umgekehrt von Wissenschaftlern in die praktische Arbeit zurückzuführen. Ein gelungenes Beispiel der Verbindung von Wissenschaft und Praxis ist die Akademie für Raumforschung und Landesplanung in Hannover. Durch ihre Arbeitskreise, die sowohl mit Wissenschaftlern als auch mit Praktikern besetzt sind, werden die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse auf direktem Wege in die Praxis hineingetragen. Umgekehrt werden die Anforderungen an die Wissenschaft unmittelbar aus der Praxis heraus vorgebracht.

Besonderes Charakteristikum der Akademie ist ihre interdisziplinäre Arbeitsweise auf Forschungsgebieten, die auch für den ländlichen Raum von großer Bedeutung sind. Dies würde die Einführung eines Forschungsschwerpunktes, der die Dorfentwicklung und spezifische ländliche Fragen mit interdisziplinärer Ausrichtung zum Inhalt hat, bei der Akademie erleichtern.

Hinzu kommt, daß sie in einschlägigen Fachkreisen einen hervorragenden Ruf genießt. Hiervon könnte die neue Forschungseinrichtung hinsichtlich ihrer Akzeptanz erheblich profitieren; eine möglichst rasche Verwertung wissenschaftlicher Erkenntnisse würde erreicht.

Zudem ist eine vollausgebaute Geschäftsführung vorhanden, die im Falle einer Institutsneugründung mit dem entsprechenden Kostenaufwand erst geschaffen werden müßte.

Streichung der Forschungsförderung aus der Konzessionsabgabe des Niedersächsischen Zahlenlottes 005/87

Die Landesregierung teilt die Einschätzung des Niedersächsischen Heimatbundes über die Notwendigkeit der besonderen Förderung der auf das Land Niedersachsen bezogenen Forschung, soweit es hierfür keine Mittel Dritter gibt.

Im Entwurf des Haushaltsplans für 1988 sowie für den Mipla-Zeitraum bis 1991 hat die Landesregierung daher zur verstärkten Förderung der Forschung in einer besonderen Titelgruppe 10 Mio DM eingeplant, mit denen die früher aus den Lottomitteln geförderten Forschungsvorhaben finanziert werden sollen. Die Aufnahme dieser Forschungsförderungsmittel in den Haushaltsplan und die Mipla gewährleistet sowohl die Fortsetzung der bisherigen landesbezogenen Projektförderung im Jahre 1988 als auch deren Kontinuität und Planbarkeit für einen mittelfristigen Zeitraum.

Wissenschaftliche Landeskunde in Niedersachsen 006/87

Der Beschluß zur Auflösung des „Niedersächsischen Instituts für Landeskunde und Landesentwicklung an der Universität Göttingen“ und die geplante Nichtwiederbesetzung des Lehrstuhls für Landeskunde an der Universität Hannover sind unter anderem eine Konsequenz aus den Sparbeschlüssen der Landesregierung zur notwendigen mittelfristigen Haushaltskonsolidierung. Unabhängig davon müssen von Zeit zu Zeit vorhandene Aufgaben und Institutionen daraufhin überprüft werden, ob sie in dem bisherigen Umfang beibehalten werden müssen.

Es ist ein wesentliches Ziel der Landesregierung, daß trotz dieser unumgänglichen Entscheidungen das wichtige Arbeitsfeld der Landeskunde für Niedersachsen erhalten bleibt. Die Landesregierung wird sich daher dafür

einsetzen, daß geeignete Institutionen die Landeskunde für Niedersachsen fortführen. Für wesentliche Teilaufgaben dieses Fachgebietes ist aufgrund seiner interdisziplinären Besetzung und der starken Verflechtung mit der Praxis die Akademie zur Raumforschung und Landesplanung eine besonders geeignete Institution, die zu der vom Niedersächsischen Heimatbund geforderten Perspektivenbildung in hohem Maße beitragen kann. Darüber hinaus sollen und wollen sich die Geographischen Institute der Universitäten Göttingen und Hannover verstärkt der niedersächsischen Landesteile annehmen.

Die Landesregierung ist bemüht, die Bibliothek in ihrer Gesamtheit einer geeigneten Institution zu übergeben. Daher droht keine Zerstückelung der Sammlung. Ihre Nutzbarkeit bleibt weiterhin erhalten.

Die Arbeit über die Erfassung der Veränderungen des Landschaftsbildes soll abgeschlossen und veröffentlicht werden.

Für die Weiterführung der Publikationen und des „Neuen Archivs für Niedersachsen“ haben sich bereits Herausgeber angeboten. Nach einer geeigneten Lösung wird derzeit gesucht.

Es wird damit deutlich, daß die Landesregierung sich mit dem Anliegen des Niedersächsischen Heimatbundes in Übereinstimmung sieht, die wissenschaftliche Landeskunde in Niedersachsen mit allen dazu zur Verfügung stehenden Mitteln fortzuführen. Von daher wird die Forderung des Niedersächsischen Heimatbundes und der Wirtschaftswissenschaftlichen Gesellschaft zum Studium Niedersachsens Wege zu suchen, die den institutionellen Fortbestand der Landeskunde in Niedersachsen ermöglichen, ausdrücklich begrüßt.

Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ 007/87

Die Landesregierung begrüßt die positiven Aussagen der Roten Karte 1987 zum Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“.

Im November 1987 wird in London die 2. Internationale Nordseekonferenz stattfinden. Ziel der Bundesrepublik Deutschland ist es, auf dieser Konferenz weitere Fortschritte für eine Entlastung der Nordsee von allen Schadstoffeinträgen zu ermöglichen. Dies wird auch von der Landesregierung nachhaltig gefordert und unterstützt.

Angesichts der zwischen den Konferenzteilnehmern bestehenden Unterschiede in der Beurteilung der gegebenen Belastungen werden sicherlich nicht in allen Bereichen die von Niedersachsen angestrebten Schutzziele erreicht werden können. So gibt es beispielsweise nach wie vor erhebliche Vorbehalte anderer Länder hinsichtlich der Ausweisung der Nordsee zum Sondergebiet im Rahmen des internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe.

Andererseits zeichnet sich in bezug auf die Einträge über die Flußsysteme an gefährlichen Stoffen sowie an Pflanzennährstoffen ein Einvernehmen dahingehend ab, einen drastischen Rückgang an diesen Stoffen zu vereinbaren. Strittig ist gegenwärtig nur noch der konkrete Umfang der Reduzierung. Unabhängig von der endgültigen Entscheidung sieht Niedersachsen in jedem Fall hierin einen wichtigen Schritt, um die offensichtliche Überbeanspruchung der deutschen Bucht nachhaltig zu verringern.

Stärkung der Nationalparkverwaltung 008/87

Im Hinblick auf ihre Aufgaben ist der Wunsch nach einer Personalverstärkung der Nationalparkverwaltung verständlich.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat die Absicht, die Nationalparkverwaltung unter anderem durch Verlagerung von Stellen aus seinem Geschäftsbereich zu verstärken.

Befreiungen und Eingriffe 009/87

Die Mitwirkung der anerkannten Verbände bei Befreiungen in den Zonen II und III ist eindeutig durch § 29 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes geregelt. Da dort Nationalparks genannt sind, spielt die Untergliederung des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ in Zonen keine

Rolle. Die Schutzverordnung ist somit nicht die Ursache für eventuelle Schwierigkeiten in der Anlaufphase.

Befreiungen sind Einzelfallentscheidungen. Dafür vorsorglich Prüfungskataloge zu erstellen, erscheint zumindest im Augenblick nicht gerechtfertigt, da dadurch wertvolle Arbeitskapazität gebunden würde, die für die Abwicklung der laufenden Geschäfte dringend benötigt wird.

Bei von der Nationalparkverwaltung zu genehmigenden Eingriffen ist darauf geachtet worden, daß sie nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigend wirken und daß — sofern notwendig — Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen entsprechend dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz durchgeführt werden.

Pflege- und Überwachungsmaßnahmen 010/87

Die Nationalparkverwaltung hat bisher ein Arbeitspapier zur Regelung der Überwachung der Schutzvorschriften erstellt. Naturschutzverbände haben die generell angebotene Möglichkeit genutzt, sich an dafür gebildeten Arbeitsgruppen zu beteiligen.

Vor Fertigstellung des Konzepts sind noch Fragen zu klären, so beispielsweise wie eine zügige und lückenlose Weitergabe bei der Überwachung anfallender Daten an die Nationalparkverwaltung sichergestellt werden kann, die auf diese insbesondere bei der Erarbeitung von Konzepten für Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen zurückgreifen muß.

Wegeplanung 011/87

Es war nicht einfach, in diesem großen Gebiet Lösungen zu finden, die den bestehenden Interessen ausgewogen Rechnung tragen und sich gleichzeitig dem Schutzzweck unterordnen. Insbesondere die Kompromißlösungen werden in der Folgezeit im Hinblick auf notwendige Entwicklungsmaßnahmen des Naturschutzes zu überprüfen sein.

Die zugelassenen Wege werden in den 1988 vollständig vorliegenden Gebietsfaltblättern dargestellt. Damit wird allen Besuchern eine optimale Orientierungshilfe geboten werden.

Genehmigung der Herzmuschelfischerei in der Ruhezone 012/87

Es ist erklärtes Ziel der Verordnung über den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer, daß die Ruhezone nicht zerstört, beschädigt oder verändert werden. Aus diesem Grunde ist in dieser Zone die Herzmuschelfischerei grundsätzlich nicht erlaubt. Andererseits wurde bereits bei Erlass der Verordnung deutlich, daß Gesichtspunkte wie die Sicherung von Existenzen in einem strukturschwachen Gebiet für eine Übergangszeit in begrenztem Umfang Befreiungen notwendig machen können. Die Landesregierung sieht diese Nutzung als Beispiel für eine Entwicklungsaufgabe im Sinne des Schutzzweckes und läßt eine Fischerei nach vorhergehenden wissenschaftlichen Bestandsaufnahmen und unter strengen Auflagen und Kontrollen zu. Die begünstigte Firma weiß, daß sie den entsprechenden Betriebszweig nicht auf Dauer in der bisherigen Form weiterführen kann.

Öffentlichkeitsarbeit im Nationalpark 013/87

Mit den zur Zeit verfügbaren Haushaltsmitteln kann nicht alles, was wünschbar und sinnvoll ist, finanziert werden. Auf mittlere Sicht ist daher eine Beschränkung auf Informationsarbeit zwingend geboten. Den örtlich zuständigen Gemeinden soll die Trägerschaft mit wesentlichen Zuschüssen des Landes ermöglicht werden. Dabei ist eine Mitarbeit und Unterstützung durch Verbände — wie bei den bereits arbeitenden Zentren — erwünscht.

Insbesondere die personalintensive Bildungsarbeit kann im wesentlichen erst nach dem Aufbau des geplanten Netzes von Informationszentren in Angriff genommen werden.

Nationalparkbeirat — eine ungelöste Aufgabe 014/87

Die Zusammensetzung des Nationalparkbeirats ist durch die Verordnung über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ festgelegt. Die Mitglieder sind in das Ehrenamt für fünf Jahre berufen. Nach Auffassung der Landesregierung wäre es gegenwärtig zu früh, über Korrekturen zu befinden, weil zunächst Erfahrungen gesammelt werden sollen.

Im übrigen soll der Beirat die Nationalparkverwaltung in ihrer Arbeit dadurch unterstützen, daß Fragen mit Personen diskutiert werden, die dem Raum verbunden sind und über einen möglichst weitgefächerten Erfahrungsschatz verfügen. Eine eventuell notwendige wissenschaftliche Aufbereitung und Problemlösung wird durch die Nationalparkverwaltung selbst oder durch von Fall zu Fall hinzuzuziehende andere Stellen des Landes oder Fachwissenschaftler zu erfolgen haben.

Mitwirkung des Niedersächsischen Heimatbundes an Verwaltungsmaßnahmen, die Natur und Landschaft betreffen 015/87

Hinsichtlich der Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände an Verwaltungsmaßnahmen im Rahmen des § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes hält die Landesregierung an ihrer in der WEISSEN MAPPE 1986 ausführlich dargestellten Auffassung fest. Nach wie vor besteht aber auch die Bereitschaft des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten darauf hinzuwirken, daß die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung in allen Fällen erfolgt. Anzuerkennen ist auch der Anspruch auf Übersendung der für sachgerechte Stellungnahmen erforderlichen Unterlagen sowie der Entscheidungen und Niederschriften. Wenn sich im direkten Kontakt mit der zuständigen Behörde hierbei Probleme ergeben, sollte die Aufsichtsbehörde eingeschaltet werden. Hinsichtlich der Unterrichtung über Verordnungen zur einstweiligen Sicherstellung von Schutzgebieten wird gebeten, die Amtsblätter für die Regierungsbezirke einzusehen.

Umweltschutz

Grundsätzliches

Umweltschutz im Grundgesetz 101/87

Der Bundesrat hat am 10. Juli 1987 mit Unterstützung durch die Landesregierung beschlossen, einen Gesetzentwurf zur Einfügung einer Staatszielbestimmung über den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen beim Bundestag einzubringen. Dabei hat die Landesregierung ihre Auffassung bekundet, daß die Wahrnehmung der Aufgaben des Umweltschutzes wegen ihrer hohen und dauernden Bedeutung für das Gemeinwohl im Grundgesetz ausdrücklich verbindlich und verpflichtend gemacht werden sollte. Die parlamentarischen Beratungen werden nunmehr im Bundestag fortgeführt. Die Landesregierung ist in dieser Diskussion weiterhin zu einer positiven Mitgestaltung bereit.

Luft

Smog-Verordnung in Niedersachsen 103/87

Die Smog-Situationen im Januar und Februar dieses Jahres haben wenige Tage angehalten und sich vorwiegend auf die südlichen und östlichen Landesteile beschränkt. Die Untersuchungen haben ergeben, daß sehr hohe Einträge an Schwefeldioxid und Staub aus den Braunkohlenrevieren der DDR (Räume Halle/ Leipzig und Lausitz) die Belastungen verursacht haben. Anhand der Daten der Meßstation in Reinsdorf bei Helmstedt — unmittelbar an der Grenze zur DDR — läßt sich belegen, daß die höchsten Schadstoffkonzentrationen bei schwachen Winden aus östlichen und südöstlichen Richtungen festgestellt wurden. Der Anteil der Ferneinträge wäh-

rend der Smog-Situationen wird auf 80 % geschätzt. Zu diesem Ergebnis kommt auch der Länderausschuß für Immissionsschutz in seiner Analyse über die Smog-Periode 1985, die mit den diesjährigen Situationen vergleichbar ist. Unter dem Gesichtspunkt der hohen Feineinträge bei Smog-Wetterlagen wird die Landesregierung eine gebietsmäßige Ausweitung der Smog-Verordnung nicht vornehmen. Aus demselben Grund ist die Herabsetzung der Auslöswerte für einen Smog-Alarm nicht sachgerecht.

Unter Einbeziehung aller vorhandenen und in den nächsten Jahren noch zu beschaffenden Meßstationen soll das Netz verbessert werden, das in Verbindung mit Ausbreitungsrechnungen flächendeckende Aussagen der aktuellen oder zu erwartenden Luftschadstoffbelastung für jedes Gebiet des Landes ermöglicht. Die Bevölkerung wird bei zukünftigen Smog-Situationen entsprechend unterrichtet.

In einem ersten Schritt werden noch in diesem Jahr Meßstationen in Delmenhorst, Göttingen, Salzgitter und Wolfsburg errichtet.

Zur Verbesserung der Luftschadstoffsituation wird die Durchführung emissionsmindernder Maßnahmen bei der heimischen Industrie konsequent weiterverfolgt. In Verhandlungen und Abkommen mit den östlichen Nachbarländern wird eine Reduzierung der Feineinträge angestrebt.

Emissionen im Bereich des Nordharzes 104/87

Die vorhandene Immissionssituation wird — wie andernorts auch — im Nordharzgebiet in den einzelnen Genehmigungsverfahren für die angesprochenen Anlagen eingehend ermittelt und berücksichtigt.

Die Kenntnis der vorhandenen Vorbelastung ist Voraussetzung für die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit einer emissionsrelevanten Anlage. Darauf aufbauend werden bei Einleitung des Genehmigungsverfahrens die Zusatzbelastungen ermittelt, und die Auswirkungen der Gesamtbelastungen beurteilt.

Für den Raum Langelshem konnte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die angesprochene Selten-Metall-Anlage festgestellt werden, daß dieses Gebiet immissionsmäßig nicht besonders belastet ist.

Hinsichtlich der Hochtemperatur-Verbrennungsanlage im Raum Bad Harzburg ist nicht zu verkennen, daß für diese Region bestimmte Wetterlagen ein Problem darstellen. Andererseits werden derartige Anlagen mit modernsten Rauchgasreinigungsanlagen ausgerüstet.

Für die Entsorgung von Sonderabfällen, die überwiegend organischer Art sind und kritische Schadstoffe enthalten, ist die Verbrennung ein unverzichtbares Verfahren, um diese Stoffe zu mineralisieren und in ein für die Umwelt niedrigeres Gefährdungspotential zu überführen. Solche Anlagen erfüllen heute nach dem Stande der Technik die an sie gestellten Anforderungen der TA-Luft.

Bei der Planung dieser Anlagen sollten grundsätzlich Standortfragen auch raumordnerisch geprüft werden. Nur in solchen Fällen, in denen diese Anlagen in einem bereits ausgewiesenen Industriegebiet angesiedelt werden sollen (wie im Fall der Planung für Oker-Harlingerode), erübrigt sich die Durchführung einer solchen Prüfung, da Sonderabfallverbrennungsanlagen die Anforderungen für einen Industriestandort erfüllen. Die geltende gesetzliche Regelung, derartige Anlagen einem Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder einem Planfeststellungsverfahren nach dem Abfallgesetz zu unterwerfen, erscheint völlig ausreichend.

Wasser — Abwasser

Generalplan Wasserversorgung in Niedersachsen 105/87

Der Fachplan „Wasserversorgung in Niedersachsen — Bestandsaufnahme und Zielvorstellung“ ist vom Umweltministerium im Entwurf fertiggestellt und wird in Kürze mit den betroffenen Ressorts erörtert werden. Nach Zustimmung durch das Landesministerium wird der Fachplan den kommunalen Spitzenverbänden, den Fachverbänden der Wasserversorgung und den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzverbänden zur Stellungnahme zugeleitet werden.

Grundwasseranreicherung und Bodenversiegelung 106/87

Wo immer möglich, sollten auch nach Auffassung der Landesregierung die Versiegelung von Flächen gestoppt, befestigte Flächen entsiegelt und die gezielte Versickerung von Niederschlagswasser gefördert werden, sofern auf eine Versiegelung nicht verzichtet werden kann. Die Gefahr einer Belastung des Bodens und des Grundwassers ist dabei jedoch sorgsam zu bedenken. Niederschlagswasser kann stark verunreinigt sein.

Diese Aufgabe muß im kommunalen Bereich umgesetzt werden. Das rechtliche Instrumentarium ist vorhanden. Zwar ist die Gemeinde zur Beseitigung des aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers verpflichtet, sie kann sich aber ganz oder teilweise freistellen lassen. Dennoch plant die Landesregierung eine Änderung des Wassergesetzes. Künftig soll die Beseitigung des Niederschlagswassers dem Grundstückseigentümer obliegen, soweit nicht die Gemeinde den Anschluß an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gemeinsames Fortleiten erforderlich wird, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

Trinkwasserentnahme Fuhrberger Feld, Landkreis Hannover 107/87

Die Fachbehörde für Naturschutz, das Niedersächsische Landesverwaltungsamt, hat während des öffentlichen Erörterungstermins im Rahmen des laufenden wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens erklärt, daß die vorliegenden Gutachten ausgereicht haben, eine fundierte Stellungnahme aus der Sicht des Naturschutzes zu dem Antrag der Stadtwerke Hannover abzugeben. Aus den Beobachtungen und den Aufzeichnungen der letzten Jahre sind die ökologischen Folgen der früheren und der seit 1979 reduzierten Grundwasserentnahme bekannt. Ökologische Dauerschäden sind nach diesen Beobachtungen nicht eingetreten.

Wassergewinnung im Harz 108/87

Der Fachplan „Wasserversorgung in Niedersachsen — Bestandsaufnahme und Zielvorstellung“ wird auch Aussagen darüber enthalten, ob und wie weit eine zusätzliche Wassergewinnung im Harz erforderlich ist. Hierbei werden die vom Niedersächsischen Heimatbund genannten Gesichtspunkte einer sparsamen Wasserverwendung und eines ausreichenden Schutzes der Trinkwasserressourcen vorrangig berücksichtigt. Weiterhin gilt, daß die Wasserbedarfsdeckung aus regionalen Wasservorkommen Vorrang vor einer überregionalen Versorgung (z. B. durch die Harzwasserwerke) hat.

Wasserentnahmen im Sollingraum 109/87

Zur Beobachtung der Auswirkungen der bereits 1980 und 1985 genehmigten Grundwasserentnahme bei Dassel hat der Landkreis Northeim eine Beweissicherung angeordnet, die sich auf Grundwasserstandsbeobachtungen und Beobachtungen der Abflußverhältnisse in den oberirdischen Gewässern bezieht. Nachteilige Auswirkungen der Entnahme können mit diesen Beobachtungen und Messungen erkannt werden, bevor ökologische Schäden entstehen. In diesem Fall könnte die Förderung von Grundwasser durch die Wasserbehörde auf das erforderliche Maß beschränkt werden.

Für die von der Stadt Holzminden geplante Wasserentnahme im Raum Bervorn ist bislang das vorgeschriebene wasserrechtliche Verfahren noch nicht eingeleitet worden. Im Rahmen dieses Verfahrens würden Gutachten über die möglichen Auswirkungen der beantragten Entnahme von der Wasserbehörde angefordert und bewertet werden, bevor die Entnahme genehmigt wird.

Grundwasserentnahme Wasserwerk Weesen, Landkreis Celle 110/87

Der Nordteil des Landkreises Celle wird aus den Wasserwerken Unterlüß, Faßberg und Weesen/Hermannsburg mit Trinkwasser versorgt. Das Was-

serrecht des Wasserwerks Unterlüß läuft im Jahre 1990, das des Wasserwerks Faßberg im Jahre 1997 aus. Der Wasserversorgungsverband Landkreis Celle hat beantragt, das Grundwasserentnahmerecht für das Wasserwerk Weesen von 0,6 Mio m³/Jahr auf 1,6 Mio m³/Jahr zu erhöhen, weil das Wasservorkommen Faßberg (Entnahmerecht 0,6 Mio m³/Jahr) durch den Übungsbetrieb sowie die militärischen Anlagen der Bundeswehr in seiner Qualität gefährdet ist und das Wasserwerk Unterlüß (Entnahmerecht 0,3 Mio m³/Jahr) aus wirtschaftlichen Gründen aufgegeben werden soll. Der Landkreis Celle hat die untere Naturschutzbehörde um Stellungnahme zu dem Antrag gebeten, insbesondere zu der Frage der möglichen Beeinflussung des schützenswerten Weesener Baches.

Diese Stellungnahme liegt noch nicht vor, weil die dafür notwendigen technisch-wissenschaftlichen Untersuchungen noch nicht abgeschlossen sind.

Grundsätzlich kommt aus der Sicht der Landesregierung die Aufgabe von Wasserwerken nur in Betracht, wenn dies aus Qualitätsgründen unumgänglich (Gesundheitsfürsorge) oder aus ökologischen Gründen (Umweltvorsorge) geboten ist. Insofern kann die Landesregierung die Schließung des Wasserwerks Unterlüß nicht befürworten.

Abfall

Hausmüll, Abfallvermeidung und -wiederverwertung 111/87

Zur Verminderung und Verwertung häuslicher Abfälle werden von einer Reihe entsorgungspflichtiger Landkreise und Städte in Niedersachsen Abfälle getrennt eingesammelt oder sortiert. Die jeweiligen Verfahren der Getrenntsammlung und Verwertung orientieren sich an einzugsbereichsspezifischen Faktoren (vorhandene Systeme, Bevölkerungsdichte, Absatzmärkte usw.). Der Erfolg solcher Aktivitäten hängt ganz wesentlich von diesen Faktoren ab.

Die Landesregierung unterstützt solche Vorhaben gezielt (z. B. das Projekt „Müll 2000“ der Stadt Wolfsburg). Neben der Getrenntsammlung und stofflichen Verwertung muß auch die thermische Verwertung mit Energiegewinnung ins Auge gefaßt werden. Sie ermöglicht zusätzlich ein hohes Einsparungspotential für die Restedeponien. Auch zentrale und dezentrale Kompostierungsanlagen/Kleinkompostplätze sind ein wichtiger Baustein zur Abfallreduzierung, -vermeidung und -verwertung. Eine Koordinierung abfallwirtschaftlicher Maßnahmen wird mit der Herausgabe eines „Abfallwirtschaftsprogramms Niedersachsen“ durch die Landesregierung anfang nächsten Jahres bezweckt. Die gesetzlich vorgeschriebenen Abfallentsorgungspläne auf Bezirksregierungsebene ermöglichen Abstimmung und Zusammenwirken der entsorgungspflichtigen Landkreise und Städte, die schon heute viel Öffentlichkeitsarbeit betreiben, unterstützen.

Geplante Klärschlammdeponie bei Arpke, Stadt Lehrte, Landkreis Hannover 112/87

Klärschlämme, die heute für eine landwirtschaftliche Verwertung zugelassen sind, entsprechen in ihrer Zusammensetzung den Vorschriften und sind bei ordnungsgemäßem Aufbringen auch langfristig umweltverträglich. Dennoch führt das Unbehagen vieler Landwirte zu einer zurückgehenden Aufnahmebereitschaft.

Die Landesregierung ist deshalb bemüht, durch gezielte Informationen einerseits und Vorschriften zur Verbesserung der Kontrollmöglichkeiten (z. B. Indirekteinleiterverordnung) die landwirtschaftliche Verwertung zu unterstützen.

Der im Klärwerk der Landeshauptstadt Hannover anfallende Schlamm wird zur Zeit zu 60 % landwirtschaftlich verwertet. 40 % werden zeitlich

befristet auf der städtischen Deponie für Rekultivierungszwecke gelagert. Für die weitere Ablagerung wurde die Deponie Negenborn/Landkreis Hannover genehmigt. Die sofortige Vollziehung wurde nicht angeordnet. Gegen die Genehmigung hat die Gemeinde Wedemark Klage erhoben. Ob und wann mit einer bestandskräftigen Genehmigung gerechnet werden kann, ist ungewiß. Desweiteren ist bei der Bezirksregierung Hannover ein Antrag zur Genehmigung einer Klärschlammdeponie bei Arpke gestellt worden. Das Planfeststellungsverfahren ist eingeleitet. Zur Zeit werden die Träger öffentlicher Belange beteiligt. Somit können die Belange des Landschaftsschutzes und der Naherholung in das Verfahren eingebracht werden.

Geplante Sonderabfalldeponie bei Lüthorst, Landkreis Northeim 113/87

Es trifft zu, daß eine Firma beabsichtigt, Abfälle aus Rauchenschwefelungsanlagen in einem Gipssteinbruch nahe der Ortschaft Lüthorst im Landkreis Northeim abzulagern.

Ob dieser Standort geeignet ist, bleibt der Prüfung in dem bei der zuständigen Bergbehörde eingeleiteten Planfeststellungsverfahren vorbehalten. Dabei wird auch das Modellvorhaben „Naturnahe Gewässergestaltung der Beyer“ zu berücksichtigen sein.

Beseitigung von Kampfgasrückständen im Raum Munster, Landkreis Sothau-Fallingbostal 114/87

Chemische und herkömmliche Kampfmittel aus dem Ersten und Zweiten Weltkrieg, die sich auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen befinden, sind im Rahmen der Gefahrenabwehr durch gezielte Auswertung von noch vorhandenen Unterlagen (z. B. Luftbilder) oder bei akuten Funden zu orten und zu beseitigen.

Im Land Niedersachsen wurde dazu bei der Polizeidirektion Hannover der Kampfmittelbeseitigungsdienst eingerichtet und entsprechend sachlich und personell ausgestattet, zudem werden umfangreiche Aufträge zur Flächenräumung an Vertragsfirmen vergeben.

Die Landesregierung ist selbstverständlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bemüht, gefährliche Altlasten baldmöglichst zu beseitigen.

Die Problematik der im Raum Munster, insbesondere im ehemaligen Dethlinger Teich, noch lagernden erheblichen Mengen von Kampfstoffen aus den beiden Weltkriegen ist bekannt. Um jede Gefahr einer Grundwasser-verseuchung rechtzeitig zu erkennen, wird seit Jahren im Abstand von drei Monaten in mehreren Kontrollbrunnen die Beschaffenheit des Grundwassers auf Schadstoffe untersucht. Eine Gefährdung für die Trinkwasserversorgung und damit für die Bevölkerung ist nach den vorliegenden Feststellungen nicht gegeben. Das Grundwasser wird jedoch ständig weiter beobachtet.

Die Güteuntersuchungen in der Örtze zeigen keine Auffälligkeiten, die auf eine Belastung durch Kampfmittelrückstände schließen lassen. Ein Eintrag über das Grundwasser ist nach den genannten Feststellungen derzeit auch nicht gegeben. Weiterhin sind bei den oberirdisch lagernden Kampfstoffen alle Sicherheitsvorkehrungen getroffen, um die Gefahr einer Einschwemmung verunreinigten Wassers in die Örtze auszuschließen.

Tongrube Sachsenhagen, Landkreis Schaumburg 115/87

Der Landkreis Schaumburg war bei der Planung seiner Hausmülldeponie Sachsenhagen davon ausgegangen, daß der anstehende Tonstein in der Grube ausreichend naturdicht ist. Die Forderung des Niedersächsischen Landesamtes für Bodenforschung nach einer Verringerung der Durchlässigkeit und einer Aufbereitung der vorhandenen Tone, um mögliche Inhomogenitäten auszuschließen, wurde im Planfeststellungsbeschuß durch entsprechende Nebenbestimmungen berücksichtigt.

Der Landkreis Schaumburg hat sich inzwischen aus Sicherheitsgründen für den Einbau einer Kombinationsdichtung entschlossen.

Giftmülldeponie-Standorte Dolgen/Schwichelt, Landkreis Hannover 116/87

Die Landesregierung hat, um beurteilen zu können, welche Bereiche in Niedersachsen als Vorsorgestandorte für eine obertägige Sonderabfalldeponie geeignet sind, ein 4phasiges Erkundungsprogramm eingeleitet.

Bei dem vom Niedersächsischen Landesamt für Bodenforschung vorgelegten Gutachten haben sich die Tongesteine im Untersuchungsbereich Hämeler Wald — Hildesheimer Börde als geeignet herausgestellt. Mit diesem Gutachten waren die Phasen I und II im Hinblick auf die Gesteinseignung abgeschlossen.

In einer Phase III müssen nach den Befunden Teilflächen auf ihre generelle Eignung durch Bohrungen näher erkundet werden. In einem IV. Untersuchungsschritt soll die Eignung der möglichen Standortflächen detailliert untersucht und abschließend bewertet werden.

Mit der Erkundung einer Vorsorgefläche ist nicht automatisch die Einleitung einer Planfeststellung für eine Sonderabfalldeponie verbunden. Hierüber wird die Landesregierung unter Einbeziehung der dann aktuell vorliegenden Daten über die Entwicklung auf dem Gebiet der Sonderabfallwirtschaft gesondert entscheiden.

Endlagerung von Sondermüll in Salzkavernen 117/87

Der von der Landesregierung vorgelegte Rahmenplan „Sonderabfallbeseitigung Niedersachsen“ ist in einer Vielzahl von Stellungnahmen auf der Expertenanhörung im Mai dieses Jahres in Hannover begrüßt worden. Die Landesregierung teilt die Auffassung der Experten, daß dieses Konzept zu einer integrierten Abfallwirtschaft, die die Abfallvermeidung und Abfallverminderung einschließt, weiter entwickelt werden muß.

Im Sinne dieses weiterentwickelten Konzepts wird die Landesregierung dafür Sorge tragen, daß das geplante Kavernenvolumen als knappe Ressource behandelt wird. Zur Erreichung dieses Ziels wird die Niedersächsische Gesellschaft zur Endlagerung von Sonderabfall mbH, die zu 51 % im Landesbesitz ist, eine entsprechende Preisgestaltung verfolgen. Die damit verbundene Umwandlung von externen Umweltkosten in interne Betriebskosten wird für die Betriebe ein zusätzlicher ökonomischer Anreiz sein, verstärkt Technologien zur Abfallreduzierung einzusetzen.

Die Fragen der Einlagerungstechnik, des Abfallkatalogs und der möglichen chemischen Reaktionen der Stoffe untereinander und mit dem Salzgestein sollen, soweit sie noch nicht hinreichend geklärt sind, im Rahmen eines begleitenden Forschungsvorhabens auch hinsichtlich der Langzeitsicherheit untersucht werden. Dabei sollen auch Versuche im Maßstab 1:1 in Bergwerken durchgeführt werden. Erst wenn offene Fragen wissenschaftlich abschließend geklärt sind, kann ein Planfeststellungsbeschuß erteilt werden, der eine Inbetriebnahme der Kavernen ermöglicht.

Naturschutz und Landschaftspflege

Grundsätzliches

Personal und Verwaltung im Naturschutz 201/87

Prinzipiell kann keine Verwaltung von Einsparungsmaßnahmen angenommen werden. Die Landesregierung wird aber darauf achten, die vorhandenen Stellen so einzusetzen, daß die notwendigen Aufgaben auch wahrgenommen werden.

Naturschutz und Landschaftspflege im Landkreis Wittmund 203/87

Verwaltungspersonal

Der Landkreis Wittmund hat mitgeteilt, daß die untere Naturschutzbehörde bereits seit dem 1. Juli dieses Jahres von einer Fachkraft geleitet wird.

Abgesehen vom Naturschutzbeauftragten und der Landschaftswacht werde sie von Fachpersonal des Hoch- und Tiefbauamtes unterstützt.

Landschaftsprogramm des Landes Niedersachsen 205/87

Das Landschaftsprogramm wird den anerkannten Naturschutzverbänden vor der Herausgabe mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übersandt werden.

Verdoppelung der Naturschutzflächen in Niedersachsen 206/87

Die Landesregierung hält an ihrem Ziel, die Naturschutzflächen zu verdoppeln, fest.

Eingriffe in Natur und Landschaft 207/87

Es hat sich bewährt, die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung verwaltschaftsmäßig in Erlassen näher auszugestalten, die die Zusammenarbeit zwischen eingreifenden Fachverwaltungen und der Naturschutzverwaltung regeln. Nach den Erlassen, die den Straßenbau und die Flurbereinigung betreffen, wird ein Erlaß über die Berücksichtigung des Naturschutzes beim Bau von Stromfreileitungen vorbereitet.

Naturschutzgebiete und jagdliche Belange 208/87

Bereits 1986 hat die Landesregierung zu diesem Thema deutlich gemacht, daß die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen selbstverständlich nicht zur Folge haben dürfen, daß Regelungen unterbleiben, die der Schutzzweck des jeweiligen Naturschutzgebietes erfordert. Seitens der Landesregierung ist vorgesehen, im Rahmen der Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes die Zuständigkeit für die jagd- und naturschutzrechtlichen Regelungen einer Verwaltungsebene zuzuordnen.

Straßenbau — Schienenverkehr

Pflege von Straßenrändern in Stadt und Landkreis Wittmund 209/87

Die genannten Erlasse sind für die Gemeinden nicht bindend, da die Grünpflege an gemeindeeigenen Straßen eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden ist. Eine Einflußnahme der Landesregierung auf die Stadt Wittmund ist nicht möglich.

Die technische Verwaltung der Kreisstraßen des Landkreises Wittmund wird vom Straßenbauamt Aurich wahrgenommen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit müssen im späten Frühjahr die Seitenräume aller Straßen des überörtlichen Verkehrs in einer Breite von etwa 0,5 m freigeschnitten werden, um eine unbehinderte Sicht auf die Leitpfosten zu gewährleisten. Die an Kreisstraßen des Landkreises Wittmund Mitte Mai durchgeführten Mäharbeiten sind insoweit kein Verstoß gegen die Vorschriften des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr über die Durchführung von Grasmäharbeiten an Straßen in der Zuständigkeit der Niedersächsischen Straßenbauverwaltung.

A 26 Hamburg — Stade 210/87

Der Antrag auf Einleitung des neuen Raumordnungsverfahrens zur geplanten A 26 wird voraussichtlich in diesem Jahr gestellt werden. Innerhalb dieses Verfahrens wird — wie üblich — eine Bürgerbeteiligung durchgeführt. Den Naturschutzverbänden ist die Teilnahme anheimgestellt.

Hinsichtlich der formellen Beteiligung der Verbände hält sich die Landesregierung an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen des § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes, die eine Beteiligung in einem Planfeststellungsverfahren vorschreiben.

A 39 im Bereich Wolfsburg und Landkreis Gifhorn 211/87

Die überarbeitete Linienführung im Bereich des nördlichen Endpunktes der A 39 wird das Feuchtgebiet der Stellfelder Wiesen nicht mehr beeinträchtigen.

Um darüber hinaus die Inanspruchnahme des Eichenbestandes im Bereich des Stellfelder Forsthauses weiter zu reduzieren, wird untersucht, ob es insgesamt vertretbar ist, die Trasse am Rande der VW-Deponie entlangzuführen. Diese Untersuchungen müssen zunächst abgewartet werden.

Die Landesregierung wird sicherstellen, daß die in § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vorgesehene Beteiligung der Verbände erfolgt.

Umgehungsstraßen in Bremervörde im Zuge der B 71 und 74 212/87

Die angesprochene Umweltverträglichkeitsstudie ist Teil einer umfassenden Gesamtuntersuchung über die verkehrlichen, städtebaulichen und ökologischen Auswirkungen der geplanten Linienführung und von Alternativtrassen.

Nach Abschluß dieser Untersuchung, die in Kürze vorliegen wird, werden die Raumordnungsbehörden festzustellen haben, ob die geplante Linienführung oder eine andere Trasse in Bremervörde realisiert werden soll.

B 82 bei Weddingen, Landkreis Goslar 213/87

Im Rahmen der Ausbauarbeiten der Bundesstraße 82 zwischen Weddingen und Immenrode sind die rund 80 Jahre alten Obstbäume entlang dieses Straßenzuges von der Niedersächsischen Straßenbauverwaltung — im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde — gefällt worden.

Die vorhandenen Bäume waren altersbedingt in einem so schlechten Zustand, daß ihre Erhaltung aus ökologischen Gründen nicht sinnvoll und zweckmäßig war. Statt dessen ist in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde nach Fertigstellung der Baumaßnahme im Jahre 1988 eine umfangreiche Ersatzbepflanzung vorgesehen. Hierfür wird noch ein gesonderter Bepflanzungsplan aufgestellt.

Rückbau von Straßenflächen im Landkreis Hannover 214/87

Bereits in der WEISSEN MAPPE 1986 ist das gleichgerichtete Bemühen der Landesregierung unterstrichen worden. Wir können eine erfreuliche Entwicklung feststellen.

Der Bundesminister für Verkehr erarbeitet zur Zeit mit den Ländern Grundsätze für die Umgestaltung von Ortsdurchfahrten. Damit wird ein Fundament — insbesondere auch in haushaltsrechtlicher Hinsicht — geschaffen, die vom Heimatbund vorgetragene und von der Landesregierung unterstützten Ziele im Zuge von Bundesstraßen zu verwirklichen.

Parallel dazu sind bereits Planungen für die Umgestaltung mehrerer Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen eingeleitet.

Für die Landesstraßen muß sich die Landesregierung aus finanziellen Gründen vorerst noch Zurückhaltung auferlegen. Im Zuge kommunaler Hauptverkehrsstraßen mit „überdimensionierten“ Fahrbahnbreiten können Umbaumaßnahmen dann nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz gefördert werden, wenn dadurch neue Verkehrsflächen für den Fußgänger- oder Radfahrerverkehr entstehen.

Radwanderweg auf dem Elbdeich zwischen Hitzacker und Schnakenburg 215/87

Die Landesregierung vertritt die Auffassung, daß bei der Streckenfestlegung von Radfern- und Radwanderwegen den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes eine große Bedeutung zukommt.

Der geplante Radwanderweg zwischen Hitzacker und Schnakenburg ist Teil des landesweiten Radfernweges „Innerdeutsche Grenze“. Dieser Radfernweg führt an der innerdeutschen Grenze entlang und soll einen ständigen Blickkontakt in den anderen Teil Deutschlands ermöglichen. Dieses Ziel stand bei der Streckenführung über den Elbdeich im Vordergrund.

Für die Streckenfestlegung von Radwanderwegen ist kein Planfeststellungsverfahren im Sinne des Niedersächsischen Straßen- und Wegegesetzes erforderlich. Die Streckenfestlegung erfolgt auf Antrag der Gemeinde unter Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde. Von dieser sind Bedenken gegen die Streckenführung im vorliegenden Fall nicht vorgebracht worden.

Die für die Herstellung des Radweges notwendigen Eingriffe werden in ihren Auswirkungen auf den Naturhaushalt der Deichvorländer und Qualmwasserbereiche für gering gehalten. Eine übermäßig starke Frequentierung des Radwanderweges in diesem Bereich ist nicht zu erwarten. Die Benutzung der Radwanderwege durch Motorradfahrer kann durch Maßnahmen der Straßenverkehrsordnung wirksam unterbunden werden.

DB-Nahverkehrsausbau im Raum Hannover 216/87

Der Ausbau der Nahschnellverkehrs-Bundesbahnstrecke Wunstorf—Hannover—Lehrte wird auch von der Landesregierung als dringend notwendig angesehen.

Die Ausbaumaßnahme ist nach dem Grundgesetz eine Aufgabe des Bundes. Daß die Bundesbahn diese Maßnahme noch nicht begonnen hat, ist auf ihre abgeänderten Ausbauplanungen zurückzuführen. Die überarbeitete Planung ist noch nicht soweit beendet, daß ein Vertrag über die Finanzierung der nicht durch Mittel nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz gedeckten Ausbaukosten geschlossen werden kann.

Die Bezuschussung des Ausbaus mit Mitteln nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz bereitet keine Schwierigkeiten. Der Zuschuß beträgt jedoch höchstens 60 % der Gesamtkosten.

Wasserbau

Schutz und Entwicklung von Fließgewässern in Niedersachsen 217/87

Die Landesregierung stimmt in der Beurteilung des Wertes der Fließgewässer für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, aber auch für zivilisatorische und wirtschaftliche Entwicklung der Täler mit der Auffassung des Niedersächsischen Heimatbundes weitgehend überein. Die Bedeutung der Fließgewässer erfordert, daß die vielfältigen Gewässerfunktionen nicht durch Überbeanspruchungen beeinträchtigt werden. Die Landesregierung strebt im Gegenteil an, alle Möglichkeiten zur Verbesserung der Gewässersituation zu nutzen.

So hat die im Landesraumordnungsprogramm 1982 dargelegte Zielvorstellung, die Güte der Gewässer des Landes so zu verbessern, daß überwiegend die Güteklasse II wieder hergestellt und eine bessere Qualität nicht verschlechtert wird, nach wie vor Gültigkeit. Trotz aller Anstrengungen konnte dieses Ziel jedoch noch nicht voll erreicht werden.

Die Schwierigkeit, Gewässerbelastungen außer durch den Saprobienindex auch durch andere Stoffe wie Schwermetall sichtbar zu machen, ist bekannt. Ein allgemein gültiges System konnte bisher noch nicht gefunden werden. Eine Darstellung der Salz- und Schwermetallbelastung der niedersächsischen Gewässer enthalten die Gewässergütekarten 1985. Möglichkeiten für die Einbeziehung von biologischen Wirktests in die Gewässerüberwachung und von automatischen Kontrolleinrichtungen bei der Überwachung von großen Abwassereinleitungen werden zur Zeit auf die allgemeine Anwendung hin untersucht.

Bei der Abwasserreinigung strebt die Landesregierung an, die Stickstoffe und Phosphate weiter erheblich zu reduzieren. Die erforderlichen Maßnahmen werden bereits umgesetzt. Soweit die Einleitungen von niedersächsischen Stellen beeinflusst werden können, sind für die Salzbelastungen der Gewässer Grenzwerte vorgegeben. Wesentliche Salzbelastungen erfolgen aber aus Einleitungen außerhalb Niedersachsens. Hier wird durch Verhandlungen mit den zuständigen Stellen eine Verringerung der Belastung angestrebt. Auch bei den Wärmebelastungen der Gewässer sind Begrenzungen vorgegeben.

Die Landesregierung teilt die Auffassung, daß zur Versickerung von Oberflächenwasser möglichst viele offene Bodenflächen für eine natürliche Versickerung erhalten bleiben sollen. Wo es die Gegebenheiten des Bodens und des Grundwassers erlauben, soll auch gezielt gesammeltes Oberflächenwasser versickert werden.

Die Ausführungen des Niedersächsischen Heimatbundes zum Schutze und zur Entwicklung der Fließgewässer stimmen mit dem Grundsatz der Raumordnung überein, das oberirdische Wasser so zu bewirtschaften, daß es für die verschiedenen Nutzungen geeignet und erhalten bleibt sowie gleichzeitig seine ökologischen Funktionen in Natur und Landschaft erfüllen kann.

Daraus ergibt sich, daß generell keinem Interessenten ein absoluter Vorrang vor anderen an den Gewässern eingeräumt werden kann. Die Forderung nach raumordnerischer Sicherung der Fließgewässerbereiche von der Quelle bis zur Mündung als Vorranggebiete für Natur und Landschaft ist angesichts der historischen, zivilisatorischen und ökonomischen Gegebenheiten in den Flußtätern sicherlich nicht durchführbar. Zweifellos hat aber zwischen den verschiedenen Nutzungsansprüchen eine sehr sorgfältige Abwägung stattzufinden, wobei die Naturschutzbelange schon im Hinblick auf die Gesundheit unserer Flußsysteme eine besondere Bedeutung haben.

Das gilt insbesondere auch für Eingriffe in das Gewässer durch Ausbaumaßnahmen, um beispielsweise den Hochwasserschutz hochwertiger Einrichtungen sicherzustellen. Gerade in den niedersächsischen Flußgebieten kann der Unterschied zwischen Mittel- und Hochwasserführung sehr groß sein, so daß die Gewässer natürlicherweise ausufern müssen. Jede Einengung des Überschwemmungsgebietes verschärft die Hochwassergefährdung an anderer Stelle. Die Landesregierung hält deshalb die Freihaltung der Überschwemmungsgebiete und eine angepaßte Nutzung für ein vorrangiges Gebot bei der Schaffung eines gefahrlosen und ordnungsgemäßen Hochwasserabflusses.

Die Gewässerunterhaltung muß — soweit wie möglich — verstärkt ökologische Belange berücksichtigen. Die Bestimmung des Niedersächsischen Wassergesetzes, die Gewässer so zu unterhalten, daß ein ordnungsgemäßer Zustand für den Wasserabfluß erhalten bleibt, steht bei sorgfältiger Planung und Ausführung der Unterhaltungsarbeiten dazu nicht im Widerspruch.

Um ein naturnahes Gewässernetz wiederherzustellen, ist ein erheblicher Planungs-, Verwaltungs- und Unterhaltungsaufwand erforderlich. Die Landesregierung kann deshalb angesichts der bekannten Knappheit der öffentlichen Haushalte ein besonderes Schutzprogramm für die Fließgewässer nur langfristig verfolgen. Es wird nicht möglich sein, schon bald für jeden Naturraum Niedersachsens ein Hauptgewässer naturnah zu entwickeln. Dabei spielen neben finanziellen Schwierigkeiten auch sachgebundene Hindernisse eine nicht zu unterschätzende Rolle. Die Landesregierung sieht jedoch ein vorrangiges Ziel darin, die bisher weitgehend ungestört erhalten gebliebenen Neben- und Oberläufe der größeren Flußsysteme in ihrem Bestand zu sichern und von dort die Gesundheit der Hauptgewässer einzuleiten.

Gewässerunterhaltung und Röhrichtmahd in Ostfriesland 218/87

Im Niedersächsischen Küstengebiet ist das Leben und Wirtschaften außerordentlich stark von den Wasserverhältnissen geprägt. Die Landschaft ist von einem dichten Wassernetz durchzogen; geringe Gefälleverhältnisse und die Tideabhängigkeit kennzeichnen das Abflußverhalten der Gewässer. Die gemeinschaftliche Bewirtschaftung des Wassers und die Unterhaltung der Gewässer durch Wasser- und Bodenverbände haben deshalb in diesem Raum die längste, oft eine jahrhundertalte Tradition.

Damit langandauernde Überschwemmung in den Niederungsgebieten vermieden werden, muß das auch vom höheren Binnenland zufließende Was-

ser durch leistungsfähige Gewässer und Vorfluter zu den Mündungsbauwerken im Deich geführt werden. Dafür ist Voraussetzung, daß die Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand für den Wasserabfluß erhalten werden.

Die Landesregierung geht davon aus, daß die zuständigen Wasserbehörden diesen Gegebenheiten und Anforderungen entsprechend über die Ausnahmegenehmigung nach § 36 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes entscheiden, wenn bei der Gewässerunterhaltung auch in den Frühlings- und Sommermonaten Röhricht geschnitten werden muß. Das bedeutet aber nicht, daß in Ostfriesland die Belange des Naturschutzes weniger zu beachten wären als anderswo.

Verrohrung von Fließgewässern und Gräben 219/87

Auch die Landesregierung sieht in der Verrohrung von Fließgewässern einen der schwerwiegendsten Eingriffe in das Gewässerbiosystem. Sie setzt deshalb voraus, daß in allen Fällen von der zuständigen Behörde eine sorgfältige Prüfung vorgenommen wird, aus der sich die Unabweisbarkeit der Maßnahme ergeben muß.

So ist die Verrohrung des Rote-Riede-Grabens vom Landkreis Gifhorn wegen zu großer Beeinträchtigung des Naturhaushaltes abgelehnt worden. Ein 230 m langes Teilstück der Essenroder Riede ist offenbar ohne Genehmigung verrohrt worden. Der Landkreis Helmstedt hat jetzt über den nachträglich vorgelegten Genehmigungsantrag zu entscheiden. Ebenfalls ungenehmigt ist eine 18 m lange Gewässerunterrohrung in der Ortslage von Otternhagen. Auch hier hat der Landkreis Hannover über einen nachträglichen Genehmigungsantrag zu entscheiden.

Die Landesregierung erwartet, daß die Wasserbehörden die für diese Maßnahmen Verantwortlichen nachhaltig auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hinweisen.

Wasserhaushalt im Drömling, Landkreis Gifhorn 220/87

Die Landesregierung ist sich mit dem Niedersächsischen Heimatbund und vielen Naturschutzverbänden einig, daß der Drömling ein sehr wertvolles Feuchtbiosystem ist und ein Refugium für viele selten gewordene Tier- und Pflanzenarten darstellt; diese besondere Eigenart des Drömlings soll — soweit irgendmöglich — nicht verändert werden.

Allerdings kann die bereits bestehende Belastung des Wasserhaushalts durch die vielen seit Jahrhunderten bestehenden Gräben, die im Zusammenhang mit der Flurbereinigung in den 70er Jahren durchgeführten Entwässerungsmaßnahmen, die landwirtschaftliche Feldbereinigung aus dem Grundwasser und die Wasserentnahme für die Trinkwasserversorgung der Stadt Wolfsburg, nicht zurückgenommen werden. Zielsetzung des wasserrechtlichen Verfahrens ist es, die weiteren zusätzlichen Entnahmewünsche der Landwirtschaft und der Trinkwasserversorgung auf ein verträgliches Maß zu begrenzen und gegebenenfalls ökologische Ausgleichsmaßnahmen anzuordnen. Das Wasserrechtsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Geplante Deicherhöhung am Ems-Jade-Kanal, Stadt Emden und Landkreis Aurich 222/87

Die jetzt 100 Jahre alten Dämme des Ems-Jade-Kanals haben infolge wenig tragfähigen Untergrunds ihre ursprüngliche Kronenhöhe verloren. Außerdem haben Uferabbrüche und sonstige Erosionen zur Schwächung der Dammquerschnitte geführt. Gleichzeitig haben sich infolge zunehmender Versiegelung des Einzugsgebietes und aufgrund sonstiger Erschließungsmaßnahmen die Hochwasserabflüsse verstärkt. Die Wiederherstellung einer ausreichenden Hochwassersicherheit der Kanaldämme dient nicht der Erschließung weiterer Entwässerungsgebiete, sondern allein dem Schutz der Bevölkerung und der angrenzenden tiefliegenden Nutzflächen. Soweit Belange des Fischotterschutzes berührt sein sollten, werden diese berücksichtigt.

Espoldetal bei Hardegsen, Landkreis Northheim 223/87

Die Planung der Stadt Hardegsen für den sogenannten Hardegser See wurde unter Beteiligung der Naturschutzbehörden so geändert, daß eine Beeinträchtigung der schützenswerten Elemente des Espoldetals nicht mehr zu erwarten ist. Die Einleitung eines Verfahrens zur Ausweisung von Teilen des Espoldetales als Naturschutzgebiet muß mit Rücksicht auf dringendere Verfahren bis auf weiteres zurückgestellt werden.

Geplanter Ausbau des „Knockster Tiefs“, Landkreis Aurich 225/87

Das Knockster Tief ist ein Hauptgewässer des Gewässernetzes im ersten Entwässerungsverband Emden. Der Verband plante den Ausbau, damit er seiner Aufgabe gerecht werden kann, neben ausreichender Vorflut auch für den Hochwasserabfluß zu sorgen. Das Vorhaben ist im Planfeststellungsverfahren in verschiedener Hinsicht, unter anderem auch im Hinblick auf die Naturschutzbelange, zu prüfen. Dazu ist bereits jetzt eine biologische Bestandsaufnahme erarbeitet worden, die zeigt, daß der geplante Eingriff in Natur und Landschaft verhältnismäßig gering ist. Mit Ausnahme des Bereichs von Hinte bis Loppersum sind die anliegenden Gebiete nicht direkt vom Wasserstand des Knockster Tiefs beeinflusst, sondern als Polder mit Unterschöpfwerken eingerichtet. Die Entwässerungstiefe, die im übrigen in der Verbandssatzung festgelegt ist, wird durch den geplanten Ausbau nicht verändert.

Der Vorschlag, ehemalige „Meere“ wieder als Retentionsräume einzustauen, läßt sich kaum verwirklichen, weil dort wirtschaftende Landwirte ausgesiedelt werden müßten. Für einen ausreichenden Hochwasserschutz wäre der nutzbare Einstauraum im übrigen zu gering.

Vordeichung in der Leybucht 226/87

Eine Mahnung der EG-Kommission gegen die Küstenschutzmaßnahmen an der Leybucht liegt der Landesregierung bis jetzt nicht vor. Die Einstellung oder Umplanung der Maßnahmen ist weder sachlich noch rechtlich geboten oder zu rechtfertigen. Von der überaus sorgfältigen Ausführung der Arbeiten auch im Hinblick auf die Belange des Naturschutzes haben sich inzwischen bisher kritisch eingestellte Naturschutzvertreter, beispielsweise der WWF-Deutschland, örtlich überzeugt.

Geplanter Ausbau der „Otterbäke“, Landkreis Ammerland 227/87

Nach den Gesprächen des Umweltministers mit Vertretern der Ammerländer Wasseracht und des Naturschutzes am 15. Dezember 1986 bestehen keine Planungen mehr, die Otterbäke und Hellerbäke unterhalb der Autobahn A 28 auszubauen oder begleitende Flutmulden anzulegen. Der notwendige Hochwasserschutz soll nun durch ein Hochwasserrückhaltebecken gewährleistet werden.

Bepflanzung der „Radden“, Landkreis Emsland 228/87

Dem Landkreis Emsland und dem Unterhaltungsverband Nordradde ist der Vorschlag der Naturschutzvertreter zur Gewässerbepflanzung nur aus der öffentlichen Diskussion bekannt. Konkrete Vorhaben dieser Art sind nicht beantragt worden. Die genannten Stellen sind auch nicht von sich aus tätig geworden, weil sie durch eine nachträgliche Bepflanzung Beeinträchtigungen des Wasserabflusses befürchten.

Eine Bepflanzung im Abflußprofil der Gewässer wird tatsächlich eine wesentliche Änderung der hydraulischen Abflußbedingungen erzeugen, so daß schädliche Auswirkungen zu erwarten sind. Zur Verbesserung der Gewässergüte und des Landschaftsbildes sowie zur Förderung der ökologischen Vernetzung hält die Landesregierung die Ausweisung nicht genutzter Randstreifen entlang der Gewässer für erstrebenswert. Dort könnten Bepflanzungen vorgenommen werden.

Reepsholter Tief, Landkreis Wittmund 229/87

Die für eine Grundräumung vorgesehene Strecke des Reepsholter Tiefs ist in mehrere 200 m lange Abschnitte aufgeteilt worden, von denen jede zweite im Frühjahr und die dazwischenliegende Strecke im Herbst geräumt werden sollten. Die beauftragte Baufirma hat versehentlich diesen Räumrhythmus für einen der Abschnitte nicht beachtet.

Die Behauptung, daß der Wasserstand nach den Ausbauarbeiten im Reepsholter Tief ganzjährig erheblich tiefer läge als vorher, kann nicht zutreffen, weil der Rückstau aus dem Friedeburger Tief schon immer bis zum Ende der jetzigen Ausbaustrecke reichte.

Die von den Grundstückseigentümern vorgenommenen Grabenräumungen lagen nach Angaben der Bezirksregierung tatsächlich im Grenzbereich zwischen Unterhaltung und Ausbau. Es wurde jedoch festgestellt, daß der naturschutzwürdige Bereich des Reepsholter Tiefs durch diese Maßnahmen nicht ernsthaft berührt worden ist.

Reitschärer Graben, Landkreise Aurich und Wittmund 230/87

Nach Anhörung der Träger öffentlicher Belange sind das vom Entwässerungsverband Bockhorn-Friedeburg beantragte Planfeststellungsverfahren zum Ausbau des Reitschärer Grabens wegen verschiedener Mängel des Planes ausgesetzt und der Entwurf an den Antragsteller zur Überarbeitung zurückgegeben worden. Bis jetzt hat der Verband keinen neuen Entwurf vorgelegt.

Emsvertiefung und Aufspülung im Bereich des Rysumer Nackens 231/87

Mit Schreiben des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 24. April 1986 ist der Bundesminister für Verkehr darauf hingewiesen worden, daß das Land die Aufspülung im Bereich des Rysumer Nackens für eine planfeststellungspflichtige Maßnahme hält, bei der im übrigen das Einvernehmen des Landes unter Gesichtspunkten der Landeskultur herzustellen ist. Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes vertritt bisher weiter die Auffassung, die Maßnahmen seien durch eine Planfeststellung aus dem Jahre 1939 abgedeckt. Daran bestehen seitens der Landesregierung Zweifel.

Die Landesregierung stimmt dem Niedersächsischen Heimatbund zu, daß diese Maßnahme und die Maßnahme Dollarhafen zunächst unabhängig voneinander zu betrachten sind. Wenn es jedoch gelingt, im Zusammenhang mit dem Dollarhafen den Eingriff am Rysumer Nacken rückgängig zu machen, sollte dieser Weg nicht ungenutzt bleiben.

Sandhorster Ehe, Landkreis Aurich 232/87

Der Entwurf für den Ausbau der Sandhorster Ehe ist bereits am 25. August 1981 planfestgestellt worden. Der Plan entspricht jedoch nicht mehr den heutigen Vorstellungen einer naturnahen Gewässergestaltung. Obwohl keine rechtliche Verpflichtung dazu bestand, hat der Entwässerungsverband Aurich inzwischen das Wasserwirtschaftsamt Aurich beauftragt, eine naturschutzgerechte Änderung des Plans vorzunehmen.

Landwirtschaft — Flurbereinigungen

Ackerwildkrautschutz 233/87

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat am 30. Juni 1987 ein Förderprogramm für die gefährdeten Ackerwildkrautarten vorgelegt. Ausgewählte Landkreise erhalten Landesmittel für Ausgleichszahlungen an solche Landwirte, die sich durch Vertrag verpflichtet haben, keine Pflanzenschutzmittel und keinen Dünger auszubringen, um auf diese Weise bedrohte Pflanzenarten zu schützen. Diese Maßnahme kann nicht

landesweit durchgeführt werden, weil das Volumen des Naturschutzetats zu gering wäre.

Grünbrache-Programm

234/87

Das Grünbrache-Programm ist für 1987 beschlossen und den EG-Behörden zur Notifizierung vorgelegt worden. Änderungen sind nicht möglich.

Bei der Diskussion zukünftiger Extensivierungsprogramme, die federführend vom Bund zu erarbeiten sind, können aber die Anregungen des Niedersächsischen Heimatbundes sicherlich eingebracht werden.

Gülleerlaß und Gülleaufbereitung

235/87

Die Landesregierung bemüht sich nach wie vor intensiv um eine Lösung des Gülleüberschußproblems durch übergebieliche Gülleverwertung und alternative Verwertungsverfahren.

Die Bemühungen sind an der Entsorgung bäuerlicher Betriebe orientiert und berücksichtigen auch die zentrale Erfassung der anfallenden Gülleüberschüsse. Die Untersuchungen zur Prüfung der übergebielichen Gülleverwertung sind zur Zeit noch nicht abgeschlossen. Eine Prüfung der diskutierten Gülleaufbereitungsverfahren hat gezeigt, daß bisher kein Verfahren die notwendige Marktreife besitzt. Es ist deshalb vorgesehen, mögliche Problemlösungen im Rahmen eines gesonderten Forschungs- und Entwicklungsprojektes zu untersuchen.

Eine dem Grundsatz ordnungsgemäßer Landbewirtschaftung entsprechende Güllendüngung muß sich auch nach Auffassung der Landesregierung am Nährstoffvorrat des Bodens und dem Nährstoffbedarf der Pflanze orientieren.

Die Landesregierung fördert deshalb seit Jahren entsprechende Untersuchungen, Feldversuche und Beratungsinitiativen.

Der Gülleerlaß vom 13. April 1983 sieht zwar für das übliche Maß der Düngung eine Obergrenze von maximal 3 Dungeinheiten/ha vor; es handelt sich hierbei jedoch — wie beim Gülleerlaß insgesamt — um einen Orientierungsrahmen. Der Gülleerlaß läßt je nach Standort und Bodennutzung die Festlegung unterschiedlicher Grenzen für die Güllaufbringungsverbote und -beschränkungen zu. Es sind daher selbstverständlich bei der Umsetzung im Einzelfall Abminderungen vom Höchstwert möglich und daher — beispielsweise auf Moor- und leichten Sandböden — durchaus Obergrenzen von maximal 1 bis 1,5 Dungeinheiten/ha denkbar.

Die Landesregierung hat bereits in ihrer Antwort auf eine Große Anfrage vom 20. März 1987 ausgeführt, daß die Abfallbehörden diese Möglichkeit bei ihren Einzelfallentscheidungen nicht immer ausreichend nutzen. Sie prüft daher, ob der Gülleerlaß durch eine auf § 15 Abs. 3 des Abfallgesetzes gestützte Rechtsverordnung ersetzt werden soll und inwieweit entsprechend den seit 1983 gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnissen über die Nitratbewegung im Boden die Grenzwerte in Abhängigkeit von Bodenart und Bodennutzung differenzierter als 1983 festgelegt werden sollten. Die Meinungsbildung ist noch nicht abgeschlossen.

Landwirtschaft — Flurbereinigung

236/87

Die vom Niedersächsischen Heimatbund angemahnte Trendwende in der Praxis der Flurbereinigung ist seit längerer Zeit eingeleitet. Dabei muß allerdings berücksichtigt werden, daß noch zahlreiche ältere Flurbereinigungsverfahren in fortgesetztem Stadium anhängig sind, auf die neue Regelungen sich nur noch bedingt auswirken können. Ungeachtet dessen sind die Flurbereinigungsbehörden gehalten, auch bereits planfestgestellte Vorhaben fortlaufend auf ihre Umweltverträglichkeit zu überprüfen. Im übrigen hat der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten angeordnet, daß sogenannte klassische Flurbereinigungsverfahren zunächst nicht mehr in das Flurbereinigungsprogramm aufzunehmen sind. Er hat die Flurbereinigungsbehörden angewiesen, die Möglichkeiten der Flurbereinigung zur Unterstützung von Naturschutz und Landschaftspflege konsequent zu nutzen. In diesem Zusammenhang ist auch die Initiative Nieder-

sachsen im Bundesrat für eine Novellierung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ zu sehen. Ihr Ziel ist es unter anderem, die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes nach dem Flurbereinigungsgesetz einschließlich von Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts künftig als Gemeinschaftsaufgabe zu fördern. Der Gesetzesantrag liegt inzwischen dem Bundestag vor und hat Aussicht, noch in diesem Jahr beschlossen zu werden. Demgegenüber sollen Maßnahmen mit der Folge der Umwandlung oder einer wesentlichen sonstigen Beeinträchtigung seltener oder ökologisch wertvoller Biotope und Landschaftsbestandteile nicht mehr gefördert werden.

Es gibt also eine Reihe von deutlichen Anzeichen für den Wandel der Flurbereinigungspraxis. Auch der Runderlaß „Naturschutz und Landschaftspflege in der Flurbereinigung“ wird auf diese Weise zunehmend mit Leben erfüllt werden. Es ist festzustellen, daß die Zusammenarbeit zwischen den Flurbereinigungsbehörden und den Naturschutzbehörden, aber auch die mit den Naturschutzverbänden, enger geworden ist und das gegenseitige Verständnis zugenommen hat. Dazu haben auch regionale und überregionale Fortbildungsveranstaltungen beigetragen, in denen beide Fachverwaltungen in der Zwischenzeit mit den aktuellen Zielen und Regelungen vertraut gemacht worden sind.

Flurbereinigung Fladderlohhausen, Gemeinde Holtorf, Landkreis Vechta

237/87

Auch die Landesregierung stellt mit Genugtuung fest, daß es hier zu einer konstruktiven Zusammenarbeit gekommen ist. Sie ist bereit, eine solche Zusammenarbeit auch mit anderen Verbänden nachhaltig zu fördern.

Flurbereinigung Neuenburg, Landkreis Friesland

238/87

Das Naturdenkmal „Lehmgrube Neuenburgerfeld“ ist 1984 unter Mithilfe der Flurbereinigungsbehörde durch Bodenordnung und Flächenvergrößerung ausgewiesen und in das Eigentum der öffentlichen Hand überführt worden. Der angesprochene Graben ausbau wurde aufgrund von Rechtsansprüchen der Anlieger erforderlich. Die Maßnahme wurde einvernehmlich zwischen der unteren Naturschutzbehörde und der Flurbereinigungsbehörde geplant und ausgeführt. Der schützenswerte Zustand von 1984 ist nicht verändert worden.

Flurbereinigung „Zetel-Driefel“, Landkreis Friesland

239/87

Der Ausbau des Blauhander bzw. Ellenser Grabens wurde vom Entwässerungsverband Bockhorn-Friedeburg auf der Grundlage einer wasserrechtlichen Genehmigung durchgeführt. Bestandteil des wasserwirtschaftlichen Entwurfs ist ein landschaftspflegerischer Begleitplan. Das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren wird zur Zeit gerichtlich überprüft.

Bei den Maßnahmen einzelner Landwirte handelt es sich um Unterhaltungsarbeiten. Der Tatbestand eines Grabenausbaus konnte nicht nachgewiesen werden. Durch Vornahme von Flächentauschen hat die Flurbereinigungsbehörde aber erreicht, daß ein Teil der empfindlichen Feuchtwiesen in diesem Bereich heute im Sinne des Naturschutzes bewirtschaftet wird.

Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens wird unter Beteiligung der Naturschutzbehörden und der Verbände die landschaftspflegerische und -gestaltende Planung erarbeitet.

Industrie — Bodenabbau

Dollarthafen

240/87

Die mit dem Dollarthafenprojekt verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt werden entsprechend den Vorschriften des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes ausgeglichen. Die einzelnen Maßnahmen werden in ei-

nem landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegt, der in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden des Landes von hochqualifizierten Fachleuten entwickelt worden ist. Der Plan wird im Planfeststellungsverfahren ausgelegt und kann im übrigen unter den Voraussetzungen des § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes beim Niedersächsischen Hafenamtm Emden eingesehen werden.

Geplante Bodenentnahme bei St. Georgiwold, Landkreis Leer

241/87

Bei den Entnahmarbeiten für den Bau der A 28 wird die größtmögliche Rücksicht auf die Natur genommen werden. Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen sind weitestgehend auf die Belange des Naturschutzes abgestellt; Badestrände und Surfbereiche sind nicht geplant.

Grünordnung im Siedlungsbereich

Belange des Natur- und Landschaftsschutzes bei der Gemeindeplanung

242/87

Die bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Berücksichtigung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes haben sich nach den Erkenntnissen der Landesregierung bewährt. Weitergehende Regelungen werden nicht für erforderlich gehalten. In der Bauleitplanung der Kommunen gehen die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes in den gesetzlich vorgeschriebenen Abwägungsvorgang ein. Nach § 1 Abs. 6 des Baugesetzbuchs sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Die Landesregierung weist seit Jahren im Rahmen ihrer Aufklärungs- und Beratungstätigkeit in der Form von Informationsschriften und Landeswettbewerben auf die große Bedeutung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes in der gemeindlichen Planung hin.

Freizeit und Erholung

Golfplatz im Liethbachtal bei Obernkirchen, Landkreis Schaumburg

245/87

Die Planung des Golfplatzes ist geändert worden. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird dadurch erheblich gemildert. Die Frage, ob ein Eingriff im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ausgleichbar ist, richtet sich nach den tatsächlichen Umständen des Eingriffs und nicht danach, ob das betroffene Gebiet geschützt ist.

Geplanter Golfplatz Speckenberg, Salzgitter Bad

246/87

Der für eine Neun-Loch-Anlage im Bereich des Speckenbergs in Salzgitter-Bad erarbeitete Bebauungsplan wurde zu Beginn des Jahres von der Bezirksregierung genehmigt. Der Halbtrockenrasen auf dem Speckenberg wurde von der Planung des Golfplatzes nicht erfaßt.

Die Bezirksregierung wird im Rahmen ihrer Prioritätenliste den Halbtrockenrasen auf dem Speckenberg als Naturschutzgebiet ausweisen.

Geplantes Freizeitzentrum Sünderwald, Landkreis Rotenburg/Wümme

247/87

Gegen den Bebauungsplan „Erholungsgebiet Sünderwald-Lunequelle“ der Gemeinde Hipstedt bestehen erhebliche rechtliche Bedenken. Die Bezirksregierung Lüneburg hat daher einen Normenkontrollantrag gestellt. Gleichzeitig hat sie eine einstweilige Anordnung beantragt, den Bau-

ungsplan bis zur Entscheidung über den Normenkontrollantrag außer Vollzug zu setzen. Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg bleibt abzuwarten. Die betreffende Fläche erfüllt zwar die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes, kann aber nicht entsprechend geschützt werden, solange der Bebauungsplan aus dem Jahre 1977 Bestand hat.

Geplanter Golfplatz im Welperwald bei Vechta, Landkreis Vechta

248/87

Golfplätze können mit dem Landschaftsschutz vereinbar sein, sofern mit ihrer Anlage nicht der Charakter des jeweiligen Gebietes verändert und dem speziellen Schutzzweck entsprochen wird. Es ist deshalb immer eine Einzelfallprüfung erforderlich, um zu klären, welcher Art die Umgestaltung sowie mit welchen Auswirkungen durch Bau und Betrieb des Golfplatzes auf den betreffenden geschützten Bereich zu rechnen ist. Für die Prüfung dieser Frage wird in der Regel ein Landschaftsplan nach § 6 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes erforderlich. Die Auswirkungen des Projektes zu beurteilen, ist Sache der unteren Naturschutzbehörde. Der Landesregierung sind daher im jetzigen Zeitpunkt Aussagen zu seiner Zulässigkeit — zumal dieses Projekt sich auch noch in einem frühen Planungsstadium befindet — nicht möglich.

Artenschutz

Schutz von Wallhecken und Feldgehölzen

249/87

Die vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Auftrag gegebene Leitlinie für die Behandlung der Wallhecken ist noch nicht fertiggestellt. Ein landesweites Förderprogramm für Flurgehölze kann wegen der Haushaltslage nicht verwirklicht werden. Es handelt sich hier zudem vorrangig um eine Aufgabe der örtlichen Stellen, die mancherorts inzwischen auch aufgegriffen wird. Wichtigste Voraussetzung bleibt aber die Einsicht des Eigentümers selbst, er kann mit hoheitlichen Mitteln nicht zu Pflegemaßnahmen gezwungen werden.

Wallheckenschutz im Landkreis Wittmund

250/87

Wallhecken befinden sich überwiegend im südlichen Teil des Kreisgebietes. Der Landkreis Wittmund betreibt seit etlichen Jahren eine Öffentlichkeitsarbeit, die die Schutzwürdigkeit von Wallhecken in besonderem Maße dokumentiert. Gleichwohl kommt es immer wieder zu Verstößen gegen § 33 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes.

Für die Wallheckenlandschaft im Bereich Friedburg-Ost ist derzeit keine erhebliche Gefährdung zu erkennen. Ein verbindlicher Bauleitplan der Gemeinde Friedeburg liegt nicht vor.

Überlegungen, wie Wallhecken besser gepflegt und erhalten werden können, haben dazu geführt, daß in Abstimmung mit dem Landkreis Wittmund ein Wallheckenpflegeprogramm im Flurneuordnungsgebiet Ardorf durchgeführt wird. Träger dieser Maßnahme ist die Teilnehmergemeinschaft der Flurneuordnung Ardorf. Die Pflege- und Instandsetzungsarbeiten werden von elf ABM-Kräften vorgenommen. Zusätzlich zu dem in Ardorf bereits angelaufenen Wallheckenpflegeprogramm werden auch in der Gemeinde Friedeburg Wallhecken instandgesetzt und gepflegt. Vorgesehen ist, rund 10 km Wallhecken, die sich entlang von Gemeindestraßen befinden, in dieses Programm einzubeziehen. Die Arbeiten sollen ebenfalls von ABM-Kräften durchgeführt werden.

Schutzprogramm für Fischotter

253/87

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Umweltminister haben inzwischen den Entwurf des Fischotterprogramms den betroffenen Landesverbänden einschließlich den anerkannten Naturschutzverbänden zur Stellungnahme zugeleitet.

Flächenschutz

Quellgebiet der Altenau bei Eitzum, Landkreis Wolfenbüttel 254/87

Gestützt auf das Ergebnis der 1986 durchgeführten Voruntersuchungen soll ein Naturschutzgebiet im Bereich des Quellgebiets der Altenau nicht ausgewiesen werden.

Unterschutzstellung des Beverbachtals bei Nörten-Hardenberg, Landkreis Northeim 255/87

Sowohl Fichtenaufforstungen als Fischteichanlagen bedürfen einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung.

Der Landkreis Northeim überprüft das Gebiet mit dem Ziel, Beeinträchtigungen zu beseitigen.

Die in der WEISSEN MAPPE 1986 angeführte biologisch-limnologische Untersuchung ist Bestandteil des Landschaftsrahmenplanes. Nach Fertigstellung wird über die Einleitung eines Naturschutzgebietsverfahrens entschieden werden.

Schutz des Dollarts 256/87

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Dollart vom 17. September 1980 stellt unter anderem die Nutzung und die Maßnahmen im Rahmen der bisherigen ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung frei. Dies war Ergebnis des langjährigen Verfahrens, das der Erklärung des Naturschutzgebietes vorausging. Wie bei vielen älteren Naturschutzgebieten besteht hier der Mangel, daß eine Nutzungskartierung über Art und Intensität der Bewirtschaftung zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung nicht vorliegt.

Da der Heller in diesem Naturschutzgebiet aber überwiegend im Landeseigentum steht und vom Domänenamt Norden verwaltet wird, sind auch im Rahmen der bestehenden Verordnung Verbesserungen möglich. Allerdings sind die Interessen der landwirtschaftlichen Betriebe zu berücksichtigen, die die fiskalischen Flächen nutzen.

Die Erhöhung und Verstärkung des Kanalpolderdeiches erfolgt auf der alten Deichtrasse. Nach dem Niedersächsischen Deichgesetz bedarf es dazu keines Planfeststellungsverfahrens, so daß auch keine Verpflichtung zur Beteiligung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände bestand. Gleichwohl handelt es sich hier aber um einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft. Unter frühzeitiger Beteiligung der Naturschutzbehörden hat der Träger des Vorhabens eine landschaftsökologische Bestandsaufnahme und eine Bewertung des Eingriffs durch ein Planungsbüro erarbeiten lassen. Für die Ausgleichsmaßnahmen, die im vorgelegten Hellerbereich zwischen der niederländischen Grenze und der Bohrplattform vorgesehen sind, wird derzeit ein Konzept über Art, Umfang und Zeitpunkt entwickelt. Im Vorgriff auf dieses Konzept wurden im Bereich der Bohrplattform bereits private Hellerflächen von insgesamt rund 15 ha von der öffentlichen Hand erworben.

Über ein nachträgliches Einbeziehen des Dollart in den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ wird nach Abschluß der Planungen für den Dollarthafen zu entscheiden sein.

Sanierung des Dümmerraumes 257/87

Das Konzept zur langfristigen Sanierung des Dümmerraumes ist die Grundlage für ausführungsfähige Planungen, die zur Zeit erarbeitet werden.

Die Verfahren zur Ausweisung von Naturschutzgebieten können erst eingeleitet werden, nachdem insbesondere die wasserwirtschaftlichen Lösungen im Detail festliegen. Vorausgehende Verordnungen über einstweilige Sicherstellungen sind nur vorgesehen bei Bruch der Absprachen bzw. entsprechenden Anträgen der Nutzungsberechtigten.

Die Landesregierung ist mit dem Niedersächsischen Heimatbund der Auffassung, daß auf für Naturschutzzwecke erworbenen lagerichtigen landwirtschaftlichen Nutzflächen die Nutzungsintensität möglichst schnell auf ein insbesondere für Wiesenbrüter günstiges Niveau zurückgenommen werden soll.

Die vom Niedersächsischen Heimatbund vermutete Wirkung einer Bornbachumleitung wird nicht eintreten, da keine Entwässerung durch diese Maßnahmen geplant ist, sondern die Fernhaltung von eutrophierenden Phosphaten vom Dümmerr.

Die Aussage, wonach 8000 ha in neue Nutzflächen umgewandelt würden, mußte erläutert werden.

Erhaltung des Fehntjer Tiefs, Landkreise Aurich und Leer 258/87

Die Naturschutzkonzeption für Flumm und Fehntjer Tief mußte erneut überprüft werden, nachdem Hoffnung besteht, daß dieser Bereich in die Förderung des Bundes aufgenommen wird.

Unabhängig von diesem Projekt konnte nach intensiven Vorverhandlungen mit der Agrarstrukturverwaltung, der Wasserwirtschaftsverwaltung sowie der landwirtschaftlichen Interessenvertretung für den Bereich Fehntjer Tief Nord eine Regelung gefunden werden. Der Entwurf einer entsprechenden Naturschutzgebietsverordnung wird gemäß § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes den anerkannten Naturschutzverbänden zugeleitet.

Geplantes Naturschutzgebiet „Gipskarstgebiet Hainholz — Beierstein“ und Erweiterung des Naturschutzgebietes „Lichtenstein“ 259/87

Bei der weiteren Vorbereitung des vergrößerten Naturschutzgebietes um das Hainholz und den Beierstein ist in einem Teilbereich ein Konflikt zwischen den Interessen des Naturschutzes und der Gipserzeugung entstanden, über den noch nicht entschieden ist. Dementsprechend konnte die Bezirksregierung Braunschweig auch das Naturschutzgebietsverfahren noch nicht einleiten. Das Verfahren für die Erweiterung des Naturschutzgebietes Lichtenstein hat die Bezirksregierung zurückgestellt, weil hier keine akute Gefährdung vorliegt.

Schutz des „Hühnermoores“, Landkreis Verden 260/87

Der Entwurf der Verordnung wird zur Zeit bei der Bezirksregierung Lüneburg erarbeitet. Das formelle Verfahren zur Ausweisung des Gebietes als Naturschutzgebiet soll noch 1987 eingeleitet werden.

Seit einigen Jahren erwirbt der Landkreis Verden in diesem Gebiet Flächen für Naturschutzzwecke.

Steinbruch Langenberg, Landkreis Goslar 261/87

Die Bezirksregierung Braunschweig ist darum bemüht, daß die durch den Steinbruch freigelegte Gesteinswand nicht abgebaut wird. Die Kalkwerke verlangen angemessene Abbaumöglichkeiten an anderer Stelle, die bisher nicht abgeboten werden konnten.

Geplantes Naturschutzgebiet im Reitlingstal im Elm, Landkreis Wolfenbüttel 263/87

Bauliche Anlagen im Reitlingstal bedürfen bereits heute einer naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach der Landschaftsschutzverordnung.

Die Aufstufung zu einem Naturschutzgebiet verlangt hier unter anderem die Sicherung von Amphibienlebensräumen. Die dafür unerläßlichen Nutzungsrücknahmen konnten leider bisher nicht vereinbart werden.

Geplantes Naturschutzgebiet „Schwingetal“, Landkreis Stade 266/87

Sachlich bestehen gegen die Unterschutzstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Schwingetal“ keinerlei Einwände. Jedoch ist die formale Aufhebung der Autobahntrasse noch nicht erfolgt. Das Verfahren kann deshalb noch nicht eingeleitet werden.

„Totes Moor“ bei Neustadt am Rübenberge, Landkreis Hannover 267/87

Das geforderte Versuchsprojekt im Toten Moor ist 1985 verwirklicht worden. Dort wird ein vom Landesamt für Bodenforschung beobachteter Versuch unternommen, der klären soll, ob der Torfabbau im Fräsverfahren nachfolgend die Moorregeneration ermöglicht. Daneben wird der Abbau mit Eimerleiterbaggern erprobt.

Geplantes Naturschutzgebiet „Walterbachtal“, Landkreise Schaumburg und Hameln-Pyrmont 268/87

Behördliche Überprüfungen haben ergeben, daß die Kläranlage der Gemeinde Nienstedt die Abwässer gut reinigt und die Schadstoffkonzentration im Ablauf die gesetzlichen Mindestanforderungen erheblich unterschreitet. Es gibt gleichwohl Überlegungen, die Kläranlage zu verlegen. Wegen anderer für den Gewässerschutz vordringlicher Vorhaben wird dies allerdings nur langfristig möglich sein. Immerhin ist das Gewässer, in das der Ablauf der Kläranlage eingeleitet wird, der Güteklasse II zuzuordnen, das bedeutet, daß das Gewässer nur mäßig belastet ist.

Unterschutzstellung des Kiesteiches in Wiedelah, Landkreis Goslar 269/87

Die Landesregierung ist der Auffassung, daß die Bedeutung des landeseigenen Gewässers für den Naturschutz nicht beeinträchtigt werden darf.

Die westliche und nordwestliche Hälfte des Kiesteiches soll bald in das bestehende Naturschutzgebiet „Okertal“ aufgenommen werden. Für die noch nicht abschließend rekultivierte Hälfte wird zur Zeit geprüft, ob im Interesse einer Entflechtung der Wassersportnutzungen des Vienenburger Sees eine Surfnutzung auf dem Kiesteich Wiedelah bei Beachtung dieser Grundsätze jahreszeitlich und räumlich begrenzt solange zugelassen werden kann, bis auf einem anderen durch Kiesabbau im Stadtgebiet Vienenburg entstehenden Gewässer der Surfsport ausgetübt werden kann.

Denkmalpflege

Grundsätzliches

Staatliche Investitionen für die Denkmalpflege 301/87

Nach Auslaufen des Investitionsprogramms Denkmalpflege 1985/1986 orientiert sich der Haushaltsmittelansatz für die Förderung der Bau- und Kunstdenkmalpflege wieder am Ansatz des Jahres 1984. Im Vergleich hierzu ist der Mittelantrag im Haushaltsjahr 1987 um rund 10% erhöht worden.

Die Landesregierung ist sich bewußt, daß mit diesen Mitteln der Zuwendungsbedarf nicht in vollem Umfang abgedeckt werden kann. Die allgemeine Haushaltslage läßt jedoch auch in diesem Bereich keine überproportionale Mittelерhöhung zu.

Steuerliche Entlastungen für Denkmaleigentümer 302/87

Die steuerlichen Vergünstigungen für Denkmaleigentümer sind durch die zum 1. Januar 1987 in Kraft getretene Reform der Besteuerung des selbstgenutzten Wohneigentums zumindest bis 1992 nicht eingeschränkt worden:

— Soweit es sich bei den Baudenkmalen um Betriebsgebäude oder vermietete Objekte handelt (z. B. Mehrfamilienhäuser), sind die Aufwendungen zur Erhaltung der Bausubstanz in der Regel wie bisher als Erhaltungsaufwand steuerlich sofort abzugsfähig. Größere Erhaltungsaufwendungen können auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilt werden.

Liegen Herstellungskosten oder sogenannte anschaffungsnahe Aufwendungen vor, können zehn Jahre lang erhöhte Absetzungen nach § 82 i der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in Anspruch genommen werden.

Diese Grundsätze gelten entsprechend für Baumaßnahmen an selbstgenutztem Wohneigentum, solange nach den zwölfjährigen Übergangsregelungen des § 52 Abs. 15 Satz 2 und Abs. 21 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes ein Nutzwert der Wohnung besteuert wird.

— Bei anderem selbstgenutztem Wohneigentum wird ab 1. Januar 1987 kein Nutzungswert der Wohnung mehr besteuert. Die Förderung nach § 82 i der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung wird jedoch zunächst für Baumaßnahmen, die vor dem 1. Januar 1992 durchgeführt werden, weiter gewährt; der Abzug erfolgt als Sonderausgabe. Dies gilt auch für Wohnungen, die vor dem Wegfall der Nutzungswertbesteuerung Betriebsvermögen dargestellt haben.

— Unter gewissen Voraussetzungen können Aufwendungen für die Erhaltung von Baudenkmalen nach § 33 des Einkommensteuergesetzes als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden. Es wird zur Zeit geprüft, inwieweit diese Regelung verbessert werden kann.

— Die zum 1. Januar 1983 wirksam gewordene Grunderwerbssteuerreform ließ sich nur dadurch verwirklichen, daß sich der Abbau der Befreiungstatbestände auf alle Bereiche erstreckte und dadurch der Steuersatz drastisch (von früher 7% auf 2%) gesenkt werden konnte. Hiermit ließe sich die Wiedereinführung einer Ausnahmeregelung für den Erwerb von Grundstücken mit Kulturdenkmalen nicht vereinbaren.

Die Landesregierung sieht hiernach zur Zeit keinen Handlungsbedarf für die Einführung neuer Vorschriften zur Förderung von Baudenkmalen. Über eine Nachfolgeregelung für die 1992 fortfallende Steuerbegünstigung für selbstgenutzte denkmalgeschützte Wohnhäuser wird zu gegebener Zeit entschieden.

Historische Gärten und Grünanlagen 303/87

Zur Frage der Gartendenkmalpflege ist in der Antwort der Landesregierung auf die ROTE MAPPE 1986 bereits ausführlich Stellung genommen worden. Inzwischen sind beim Institut für Denkmalpflege ein Landespfleger und eine technische Zeichnerin als ABM-Kräfte für den Bereich Gartendenkmalpflege eingestellt worden.

Zunächst ist damit begonnen worden, das Verzeichnis der Baudenkmale im Landkreis Osterholz, unter Berücksichtigung der vorliegenden gartendenkmalpflegerischen Inventare, zu überarbeiten und fortzuschreiben.

Das erwähnte Parkpflegewerk für den Oldenburger Schloßgarten ist mit 45 750,— DM aus Landesmitteln finanziert und am 27. April 1987 der Öffentlichkeit vorgestellt worden.

Ein Sondergutachten für den Prinzenpark in Celle hat sich nach Überprüfung durch die Bezirksregierung Lüneburg nicht als notwendig erwiesen, so daß hierfür Mittel nicht bereitgestellt werden mußten.

Beeinträchtigung historischer Ortsbilder durch Richtfunktürme der Bundespost 304/87

Wie bereits in der Regierungserklärung vom 9. Juli 1986 zum Ausdruck kommt, mißt die Landesregierung dem Ausbau des Fernmeldenetzes große Bedeutung bei. Der Ausbau der Kommunikationsinfrastruktur ist eine

wichtige Voraussetzung für künftige Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft. Zudem eröffnet die Telekommunikation Chancen, Standortnachteile peripherer Räume abzubauen und landesweit gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen.

Um dem steigenden Bedarf und den Anforderungen an einen störungsfreien Betrieb Rechnung zu tragen, verfolgt die Deutsche Bundespost das Prinzip der „Zwei-Medien-Führung“, d. h. der Fernmeldeverkehr wird über Kabel und Richtfunk abgewickelt. Zur Verwirklichung dieses Prinzips ist es erforderlich, Richtfunksignale unmittelbar zu der — historisch bedingt zumeist in den Ortskernen liegenden — Vermittlungsstelle zu führen. Ein Abrücken des für den Richtfunk notwendigen Fernmeldeturms von der Vermittlungsstelle hätte zur Folge, daß diese Distanz durch Kabel, die gerade im städtischen Bereich häufigen Beschädigungen ausgesetzt sind, überbrückt werden müßte. Die Betriebssicherheit würde in diesem Fall erheblich beeinträchtigt werden. Außerdem erlaubt nur Richtfunk, kurzfristig zusätzliche Übertragungskapazitäten bereitzustellen, die Verlegung eines Kabels würde erheblich länger, mitunter Jahre, dauern.

Die Landesregierung hält daher den Ausbau des Richtfunknetzes zur Optimierung der Kommunikationsinfrastruktur grundsätzlich für erforderlich. Sie wird hierbei allerdings Sorge tragen, daß die Belange des Denkmalschutzes im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten berücksichtigt werden. Die neuere Rechtsprechung des Obergerichtes Lüneburg trägt dazu bei, die angestrebten einvernehmlichen Lösungen zu erleichtern.

Erfassung und Schutz historischer Grenzmarken 305/87

Historische Grenzmarken sind Baudenkmale nach § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes; ihr Schutz ist damit gesetzlich sichergestellt. Bei der Erfassung der Baudenkmale zur Erarbeitung des Verzeichnisses der Kulturdenkmale können die Grenzmarken — wie viele andere Arten von Kulturdenkmälern — jedoch nicht systematisch aufgenommen werden, weil dies zu einer erheblichen Verzögerung der Fertigstellung des Verzeichnisses führen würde. Sind im Einzelfall Feststellungen getroffen worden, werden diese auch in das Verzeichnis aufgenommen.

Die Landesregierung begrüßt daher das starke private Engagement und sieht hier auch ein weites Aufgabenfeld für die ehrenamtlichen Beauftragten. Im übrigen hat sie durch Runderlaß des Niedersächsischen Ministers des Innern vom 17. April 1984 auf den Schutz von Grenzsteinen als Kulturdenkmale bei Vermessungsarbeiten besonders hingewiesen und die Vermessungs- und Katasterbehörden angehalten, derartige Funde dem Institut für Denkmalpflege mitzuteilen.

Geplanter Postfunkturm in Norden 306/87

Das Obergericht Lüneburg hat mit seiner rechtskräftig gewordenen Entscheidung vom 25. Juni 1986 das Land verpflichtet, der Deutschen Bundespost die Zustimmung zum Bau des Fernmeldeturmes zu erteilen, da nach dem Ergebnis der Ortsbesichtigung die fernmeldeverkehrlichen Belange höher zu bewerten seien als diejenigen der Stadtbildpflege und des Denkmalschutzes.

Nach Auffassung der Landesregierung handelt es sich hierbei nicht um ein Urteil von grundsätzlicher Bedeutung, das eine Entscheidung in ähnlich gelagerten Fällen präjudiziert. Die Landesregierung sieht rechtlich keine Möglichkeit, die Deutsche Bundespost zu einer Überprüfung ihrer Planungsabsichten in Norden zu veranlassen. Gleichwohl ist dieser Fall zum Anlaß genommen worden, den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen nochmals eindringlich auf die Problematik aufmerksam zu machen.

Zerstörung der Fehnanlagen in Warsingsfehn, Gemeinde Moormerland, Landkreis Leer 308/87

Bei der Hauptwiese handelt es sich um eine Gemeindestraße im Ortsteil Warsingsfehn der Gemeinde Moormerland; sie verläuft auf der Nordostseite des Warsingsfehkanals. Für den Ausbau dieses Straßenzuges, und damit der beanstandeten teilweisen Zuschüttung des Kanals, ist die Ge-

meinde Moormerland zuständig. Eine Einflußmöglichkeit des Landes ist nicht gegeben.

Die in südöstlicher Richtung als Fortsetzung der Hauptwiese verlaufende „Dr.-Warsing-Straße“ wurde Anfang der 80er Jahre unter Einengung des Warsingsfehkanals ausgebaut und als innerörtliche Hauptverkehrsstraße mit Finanzhilfen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz bezuschußt. Ein entsprechender Antrag für die Hauptwiese liegt der Bezirksregierung Weser-Ems nicht vor.

Bau- und Kunstdenkmale (Einzelobjekte)

Badeanlagen in Bad Rehburg 311/87

Die Landesregierung teilt die Sorge um die Erhaltung dieses wertvollen Baudenkmals. Seit Jahren bemühen sich die Denkmalbehörden um eine neue Nutzung für die gefährdeten Gebäude. Eine Lösung ist jedoch nur erreichbar, wenn ein Träger vorhanden ist, der ein realisierbares Nutzungs- und Finanzierungskonzept vorlegt. Unter diesen Voraussetzungen ist die Landesregierung bereit, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Landeszuwendung zu gewähren. So waren bereits 1979 und 1985 nicht unerhebliche Landeszuwendungen für eine Instandsetzung des Denkmalensembles bereitgehalten worden. Die Mittel konnten jedoch nicht verausgabt werden, weil der Eigentümer kein realisierbares Konzept vorgelegt hat.

Wenn ein geeigneter privater Träger nicht gefunden werden kann, sieht die Landesregierung eine Erhaltungschance für das Denkmal nur dann, wenn sich Landkreis oder Gemeinde zu einer — eventuell auch gemeinsamen — Trägerschaft bereitfinden. In diesem Fall eröffnet sich auch die Möglichkeit, mit Landeszuwendungen zu helfen.

Abriss eines denkmalgeschützten Hauses in Barsinghausen, Landkreis Hannover 313/87

Die Landesregierung bedauert es sehr, daß die Bemühungen des Heimatbundes Barsinghausen, das zum Abbruch freigegebene Haus abzubauen und wieder zu errichten, nicht zum Erfolg geführt haben. Nachdem der Eigentümer vom Landkreis Hannover eine uneingeschränkte Abbruchgenehmigung für das genannte Objekt erhalten hatte, konnte eine Übernahme des Abbruchmaterials durch den Heimatbund Barsinghausen nur auf privatrechtlichem Wege erreicht werden.

Scheunenviertel in Bassung-Neubruhhäusen, Landkreis Diepholz 314/87

Sowohl der Landkreis Diepholz als auch die Bezirksregierung haben schon seit über einem Jahr ihren Willen zur Beteiligung an der Finanzierung der Instandsetzungsarbeiten bekräftigt.

Eine Förderung ist jedoch nur möglich, wenn ein realisierbares Nutzungs- und Finanzierungskonzept vorgelegt wird.

Amtshaus in Eicklingen, Landkreis Celle 317/87

Der Landkreis hat zunächst eine Dachreparatur veranlaßt, um weiterem Verfall Einhalt zu gebieten.

Ein Ankauf des Grundstücks durch die Gemeinde oder die Samtgemeinde kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht finanziert werden.

Über eine Landeszuwendung aus Denkmalpflegemitteln zu den denkmalbedingten Aufwendungen der Instandsetzung kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erst dann entschieden werden, wenn ein geeignetes Nutzungskonzept und ein Finanzierungsplan vorliegen.

Schloßpark Etelsen, Landkreis Verden 318/87

Die Bezirksregierung Lüneburg hat mit Verfügung vom 15. Mai 1986 klar gestellt, daß es sich auch bei dem Schloßpark Etelsen um ein Baudenkmal im Sinne des § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes handelt.

Geplanter Abriss des „alten Rathauses“ in Gehrden, Landkreis Hannover 319/87

Die Landesregierung begrüßt die Bemühungen der Gehrder Bürger und des Niedersächsischen Heimatbundes um die Erhaltung des alten Gehrder Rathauses, das als Baudenkmal gemäß § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes anerkannt ist.

Die Stadt Gehrden ist zur Zeit damit befaßt, über eine gutachterliche Stellungnahme die Voraussetzungen für eine geeignete Nutzung der historischen Bausubstanz zu erkunden.

Historischer Posthof in Hademstorf, Landkreis Soltau-Fallingb.ostel 320/87

Nach mehrjährigen Bemühungen konnte im Juli 1987 ein Käufer für das Baudenkmal gefunden werden. Es bestehen nunmehr gute Aussichten, daß die Erhaltung des Baudenkmals auf Dauer sichergestellt werden kann.

Erhaltung von Zweistöckhäusern in Groß-Buchholz, Landeshauptstadt Hannover 321/87

Die Landesregierung teilt die Besorgnis um den Zustand der historischen Bausubstanz im alten Dorfkern des heutigen Stadtteils Groß-Buchholz. Es werden daher schon seit längerer Zeit mit den Eigentümern der Baudenkmale Verhandlungen geführt.

Außerdem erstellt die Architektenkammer Niedersachsen in Zusammenarbeit mit der Stadt Hannover zur Zeit ein Sanierungsgutachten, das über die Möglichkeiten einer Grundmodernisierung die Erhaltungsaufwendungen an den Gebäuden präzisieren soll.

Kirchenruine Friwole bei Hardeggen, Landkreis Northeim 322/87

Innerhalb der Wüstung Friwole ragen als einzige Reste die Ruinen der Kirchen über den Erdboden hinaus. Die übrigen bedeutungsvollen Teile liegen im Erdbreich. Die Abgeschiedenheit der Wüstung hat es bisher verhindert, daß die Fundstelle durch einen größeren Besucherandrang in ihrem Aussagewert beeinträchtigt wurde.

Die Landesregierung ist bemüht, die Ruine der Kirche noch in diesem Jahr in ihrer Substanz zu sichern.

Heldenburg bei Salzderhelden, Landkreis Northeim 323/87

Die Burgruine wird zur Zeit weiter in ihrem Bestand gesichert. Es werden umfangreiche Maßnahmen zur Entlastung der östlichen und südöstlichen Stützmauer durchgeführt. Gleichzeitig soll in diesem Jahr noch die Verkehrssicherheit für Besucher hergestellt werden, so daß voraussichtlich im nächsten Jahr vom baulichen Zustand her mit einem ungehinderten Zugang zur Burg gerechnet werden kann.

Die Erreichbarkeit der Burgruine ist durch ein grundbuchlich eingetragenes Wegerecht gesichert.

Amtshof Lemförde, Landkreis Diepholz 324/87

Die Landesregierung bedauert es sehr, daß die Voraussetzungen für die Erhaltung des Baudenkmals trotz nachhaltiger Bemühungen bisher nicht geschaffen werden konnten. Nachdem sich die Samtgemeinde Lemförde zurückgezogen hat, verbleibt nur die Möglichkeit, weiterhin im Einvernehmen mit dem Eigentümer zu versuchen, Käufer oder Investoren zu finden, die das Baudenkmal in eine neue Nutzung übernehmen.

Fachwerkbau Langestraße 53 in Liebenau, Landkreis Nienburg 325/87

Aufgrund der unklaren Eigentumsverhältnisse konnten bisher die entsprechenden Voraussetzungen für eine Förderung noch nicht geschaffen werden.

Schloß Nienover 327/87

Das Schloß Nienover wird nach einer von der Landesregierung gebilligten Nutzungskonzeption für Forschung und Lehre im Forstwirtschaftlichen Fachbereich der Universität Göttingen und für sonstige kulturelle Zwecke vorgesehen. An dieser Konzeption soll weiterhin festgehalten werden. Es ist beabsichtigt, mit den erforderlichen Umbaumaßnahmen im Jahre 1989 zu beginnen.

Ehemaliges Kornmagazin in Osterode/Harz 328/87

Die städtebauliche Sanierungsmaßnahme Osterode/Harz ist erstmals 1978 in das Städtebauförderungsprogramm des Landes Niedersachsen aufgenommen worden. Bis einschließlich Programmjahr 1987 sind der Stadt Osterode für die Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen, zu denen unter anderem auch die Modernisierung des Kornmagazins gehört, Förderungsmittel des Landes in Höhe von 10,96 Mio DM zur Verfügung gestellt worden.

Die Auswahl und Reihenfolge der durchzuführenden Einzelmaßnahmen sowie die Durchsetzung gestalterischer Vorstellungen der Gemeinde bei der Durchführung von Baumaßnahmen ist eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinde, auf die die Landesregierung keinen Einfluß hat.

Die Landesregierung sieht daher im Städtebauförderungsprogramm keine Möglichkeit, die in der ROTEN MAPPE 1987 vom Bund für Vogelschutz geforderten Auflagen bei Modernisierungsmaßnahmen durchzusetzen.

Eine Berücksichtigung der Forderungen des Bundes für Vogelschutz hinsichtlich der Erhaltung von Nistplätzen für bedrohte Vogelarten ist daher nur durch Verhandlungen des Verbandes mit den Bauherren und den Gemeinden, in deren Wirkungsbereich die Maßnahmen durchgeführt werden sollen, möglich.

Gleichwohl haben nach § 56 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes alle Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen. Im konkreten Einzelfall ist hier die Fachbehörde für Naturschutz behilflich. Allgemeine Hinweise geben die von der Fachbehörde herausgegebenen einschlägigen Merkblätter.

Garten- und Parkensemble in Rastede, Landkreis Ammerland 329/87

Das Schloß in Rastede mit allen Nebengebäuden, Schloßgärten und Park sowie das Palais mit allen Nebengebäuden und Palaisgarten stehen unter Denkmalschutz. Der Palaisgarten wurde in den vergangenen Jahren wieder hergestellt. Die Landesregierung teilt die Auffassung des Niedersächsischen Heimatbundes, daß die Erhaltung und Wiederherstellung des gesamten Parkensembles ein wichtiges Anliegen der Denkmalpflege ist. Eine

Bestandsaufnahme und ein langfristiges Wiederherstellungskonzept werden daher angestrebt. Bei diesen Bemühungen muß allerdings berücksichtigt werden, daß sich das Gelände weitgehend im Privateigentum befindet. Der Palaisgarten und der Schloßpark sind aufgrund langjähriger Pachtverträge zwischen der Gemeinde und dem Grundstückseigentümer der Öffentlichkeit zugänglich, nicht jedoch der Schloßgarten.

Leinebrücke bei Schloß Ricklingen, Landkreis Hannover 330/87

Die Leinebrücke bei Schloß Ricklingen ist Bestandteil der Kreisstraße 322 des Landkreises Hannover. Der Landkreis hat bei der Stadt Wunstorf als Voraussetzung für einen Brückenneubau eine Genehmigung zum Abbruch der bestehenden Brücke beantragt. Eine Entscheidung der Bezirksregierung, die wegen Meinungsverschiedenheiten zwischen der Stadt Wunstorf und dem Institut für Denkmalpflege beim Niedersächsischen Verwaltungsamt erforderlich ist, steht noch aus.

Die Kosten für eine Sanierung der zur Zeit vollgesperrten Leinebrücke werden sich dadurch erhöhen, daß auch die Widerlager erneuerungsbedürftig sind. Sollte es zu einem Brückenneubau kommen, wird dafür Sorge getragen werden, daß das neue Brückenbauwerk in Form und Material so gestaltet wird, daß es sich in das vorhandene Landschaftsbild harmonisch einfügt.

Amtspforte in Stadthagen, Landkreis Schaumburg 331/87

Nachdem inzwischen eine genaue Erfassung der Schäden erfolgt ist, wurde im Rahmen der Städtebauförderung ein Kostenanerkennungsverfahren durchgeführt. Es ist damit zu rechnen, daß in Kürze mit der Sanierung der Amtspforte begonnen werden kann.

Herrenhaus Sudweyhe, Landkreis Diepholz 332/87

Voraussetzung für eine Förderung aus Denkmalpflegemitteln ist zunächst ein auf örtlicher Ebene zu erarbeitendes Konzept. Dieses soll eine sinnvolle und langfristige Nutzung garantieren, ohne die unmittelbar angrenzende intakte Hofstelle zu beeinträchtigen.

Klosteranlage Walkenried 335/87

Die Landesregierung begrüßt das Engagement einer örtlichen Gruppe, die für die Anpflanzung und Pflege historischer Pflanzen nach klösterlichem Vorbild sorgen will.

Pfarrscheune in Wehrstedt, Landkreis Hildesheim 336/87

Die Erhaltung der Pfarrscheune in Wehrstedt fällt in den Zuständigkeitsbereich der kirchlichen Denkmalpflege. Die Landesregierung wird sich im Wege der Behemmensherstellung nach den Kirchenverträgen für die Erhaltung des Baudenkmalms einsetzen.

Stift Wietmarschen, Landkreis Grafschaft Bentheim 337/87

Das Stift Wietmarschen wurde in den zurückliegenden Jahren mit Landeszuwendungen in Höhe von 228 000 DM aus den Denkmalpflegemitteln gefördert. Weitere bauliche Instandsetzungsmaßnahmen am ehemaligen Gesindehaus einschließlich der Nebenanlagen sind für das Jahr 1988 geplant. Über weitere Zuwendungen muß zu gegebener Zeit entschieden werden.

Herzog-August-Bibliothek Wolfenbüttel 338/87

Voraussichtlich noch in diesem Jahr wird die „Gesellschaft der Freunde der Herzog-August-Bibliothek“ ein gemeinsam von Gastforschern der Herzog-August-Bibliothek und der Gesellschaft für Biotechnologische Forschung mbH, Braunschweig, zu nutzendes Gästehaus in unmittelbarer Nähe der Bibliothek in Wolfenbüttel einrichten können. Es kann deshalb von dem Erwerb des Kornspeichers abgesehen werden. Die zum Ankauf und Ausbau des gemeinsamen Gästehauses erforderlichen Mittel in Höhe von 2 Mio DM sollen zur Hälfte vom Förderverein der Gesellschaft für Biotechnologische Forschung und vom Land Niedersachsen zur Verfügung gestellt werden. Das Landesministerium hat bereits der Maßnahme zugestimmt. Sobald das Parlament die erforderlichen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen hat, können die Landesmittel bewilligt und kann damit das Vorhaben realisiert werden.

Mit der Eröffnung des Gästehauses dürften die Attraktivität der Herzog-August-Bibliothek als internationale Forschungsstätte für europäische Kulturgeschichte und damit das Interesse von Gastwissenschaftlern an einem Forschungsaufenthalt in Wolfenbüttel noch gesteigert werden.

Die Überlegungen zur Verkehrsberuhigung am Schloßplatz werden fortgesetzt.

Kloster Ebstorf 342/87

Es trifft zu, daß die ursprüngliche Absicht der Klosterkammer, das sogenannte „Lange Schlafhaus“ wegen Baufälligkeit teilweise abzubauen, inzwischen aufgegeben worden ist. Nunmehr werden intensive Gespräche geführt, um eine Sanierung des gesamten Gebäudes mit Hilfe von Mitteln der kulturellen Zonenrandförderung, der Klosterkammer, des Landkreises Uelzen und der niedersächsischen Sparkassenstiftung zu ermöglichen.

Historische Friedhöfe

Schutz besonderer Grabstätten 343/87

Friedhöfe, bei denen die Voraussetzungen nach § 3 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vorliegen, werden als Baudenkmal in das Verzeichnis der Kulturdenkmale aufgenommen. Bei der Erfassung hat es sich jedoch als zu aufwendig erwiesen, einzelne Grabstätten als Einzelbaudenkmale auszuweisen. Dies schließt besonders begründete Einzelfeststellungen nicht aus.

Die Erhaltung der Grabanlagen auf kirchlichen Friedhöfen fällt in die Zuständigkeit der kirchlichen Denkmalpflege. Die Landesregierung wird im Rahmen der Behemmensherstellung nach den Kirchenverträgen beteiligt.

Bei den sonstigen Friedhöfen ist es Aufgabe der unteren Denkmalschutzbehörde, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten für die Erhaltung denkmalgeschützter Friedhöfe oder einzelner Grabmale Sorge zu tragen.

Wind- und Wassermühlen 344/87

Die Mühlenförderung ist seit Jahren fester Bestandteil der Denkmalpflege. Zur Beratung der Eigentümer steht das umfangreiche Fachwissen des Instituts für Denkmalpflege zur Verfügung. Außerdem werden in der seit über 30 Jahren bestehenden Vereinigung zur Erhaltung von Wind- und Wassermühlen in Niedersachsen e. V. spezielle Fachkenntnisse gesammelt und überliefert. Zu diesem Verein hält die Landesregierung engen Kontakt.

Den Bezirksregierungen ist empfohlen worden, die Vereinigung bei der Vergabe von Landesmitteln zu beteiligen und die angebotene Beratung in Anspruch zu nehmen. Über die Vereinigung können im Einzelfall auch Mühlenfachleute vermittelt werden. Dadurch soll ein hoher fachlicher Standard erreicht werden.

Industriedenkmal

Kalkofen bei Heinsen, Landkreis Holzminden 349/87

Gegenwärtig führt die untere Denkmalschutzbehörde Gespräche mit dem Eigentümer über die Erhaltung des technischen Kulturdenkmals. Der Landkreis Holzminden hat diese Maßnahme bereits für eine Förderung im Haushaltsjahr 1988 in Aussicht genommen.

Schachanlage „Glückauf Sarstedt“, Landkreis Hildesheim 350/87

Die Erhaltung aller Industriedenkmal, die nicht mehr entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden, würde Mittel in einer Größenordnung erfordern, die über den Landeshaushalt nicht aufgebracht werden kann. Die Denkmalpflege muß sich daher darauf beschränken, ihrer Erhaltungsbemühungen auf exemplarische Einzelfälle zu konzentrieren, bei denen die Voraussetzungen für eine museale oder sonstige Nutzung gegeben und Partner für ein gemeinsames Vorgehen vorhanden sind.

Diese Voraussetzungen lagen bei dem Förderturm der Schachanlage „Glückauf Sarstedt“ nicht vor. Die zwingende notwendige Instandsetzung des für den weiteren Betrieb des Schachtes erforderlichen Förderturmes wäre einem Neubau gleichgekommen, weil die Anlage den betriebstechnischen Sicherungsanforderungen nicht mehr entsprach und weite Teile der Fördertechnik ausgewechselt werden müßten. Die dadurch entstehenden erheblichen Mehrkosten gegenüber einer modernen Förderanlage konnten über Landeszuwendungen aus dem Bereich der Denkmalpflege auch nicht annähernd aufgebracht werden.

Eine Umsetzung des Turmes war schon aus technischen Gründen nicht realisierbar, weil die gesamte Konstruktion durch Rostfraß in der Standsicherheit erheblich gefährdet war. Hinzu kam, daß weder der Landkreis noch die Gemeinde oder ein Trägerverein bereit waren, die notwendige Instandsetzung des Turmes und seine laufende Unterhaltung nach einer Umsetzung zu übernehmen.

Der Abbruch war daher aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht vermeidbar. Es ist jedoch veranlaßt worden, daß vor dem Abbruch eine sorgfältige Dokumentation durch das Deutsche Bergbaumuseum in Bochum in Abstimmung mit dem Institut für Denkmalpflege auf Kosten des Eigentümers durchgeführt worden ist. Die Verwertung von Einzelteilen für eine museale Verwendung wird geprüft.

Harzer Bergbau

Rammelsberg bei Goslar 351/87

Die Landesregierung teilt die vom Niedersächsischen Heimatbund dargestellte Auffassung hinsichtlich der Bedeutung des Rammelsberges für die Geschichte des Deutschen Bergbaus. Sie hat das Deutsche Museum in München um die Erstellung eines Gutachtens zur Frage der Ansiedlung, Organisation und Finanzierung von Museen zur Geschichte von Industrie und Technik in Niedersachsen gebeten, bei dem Harzer Bergbau — und damit auch der Rammelsberg — in besonderem Maße zu berücksichtigen ist. Mit der Vorlage des Gutachtens wird zum Jahresende 1987 gerechnet.

Königshütte in Bad Lauterberg 352/87

Dem „Förderverein Königshütte Bad Lauterberg e. V.“ ist bekannt, daß Denkmalpflegemittel zur Unterstützung der sichernden Arbeiten am Probierhaus für das Jahr 1987 eingeplant sind.

Sobald durch Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes die Voraussetzungen geschaffen sind, könnten die Landesmittel bewilligt werden.

Ottilliae-Schacht und Kaiser-Wilhelm-Schacht in Clausthal-Zellerfeld 353/87

Die Überprüfung der Frage, ob eine Übernahme eines Teils der Schachtgebäude des Kaiser-Wilhelm-Schachtes in eine Nutzung durch die TU Clausthal finanzierbar ist, konnte noch nicht abgeschlossen werden. Darüber hinaus wird untersucht, ob einzelne Gebäude als Depot für ein Industrie-Museum in Betracht kommen könnten.

Die Restaurierung des Fördergerüsts und des Fördermaschinenhauses des ehemaligen Kaiser-Wilhelm-Schachtes, die für eine museale Nutzung vorgesehen sind, sollen mit Bundes- und Landesmitteln gefördert werden. Entsprechende Anträge liegen bisher noch nicht vor.

Archäologie

Finanzierung archäologischer Ausgrabungen bei Baumaßnahmen der öffentlichen Hand 354/87

Die Landesregierung betrachtet die Sicherung der archäologischen Quellen im Boden als eine wichtige Aufgabe der Denkmalpflege. Die zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderlichen Maßnahmen vielfältiger Art müssen sorgfältig abgewogen und abgestimmt werden. Hierzu ist eine Gesamtschau aller Maßnahmen zum Bodenschutz auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene geboten.

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Bodenschutz hat daher einen Maßnahmenkatalog als Grundlage für die Verbesserung des dem Bodenschutz dienender Regelungen erarbeitet. Dieser Maßnahmenkatalog enthält auch die Überprüfung und erforderlichenfalls Ergänzung von Rechtsvorschriften im Hinblick auf ausreichenden Schutz und Erhaltung archäologischer Quellen im Boden. In diese Überprüfung sind auch die Überlegungen zur bundeseinheitlichen Einführung des Verursacherprinzips einzubeziehen.

Bezirksarchäologen 355/87

Das Institut für Denkmalpflege hat die Anregung in der ROTEN MAPPE 1985, die archäologischen Fachkräfte des Instituts künftig vordringlich mit großflächigeren Grabungen zu befassen, aufgegriffen und eine Aufteilung zwischen den Bezirksarchäologen und den in der Zentrale tätigen Archäologen vorgenommen, die dem gesamten Arbeitsauftrag des Instituts Rechnung tragen. Eine weitere Personalaufstockung beim Institut ist gegenwärtig nicht möglich, eine Versetzung von Mitarbeitern aus der Zentrale in die Außenstellen würde die erreichte Ausgewogenheit beeinträchtigen und das hohe Niveau der Arbeit insgesamt in Frage stellen.

Der Minister für Wissenschaft und Kunst wird der Frage nachgehen, inwieweit den ehrenamtlich Beauftragten in der archäologischen Denkmalpflege eine bessere Betreuung durch das Institut für Denkmalpflege zuteil werden kann. Die von Landkreisen und einzelnen Gemeinden eingestellten Archäologen bedürfen keiner Betreuung, aber eine gute Zusammenarbeit aller auf dem Gebiet der archäologischen Denkmalpflege tätigen Fachleute sollte von allen Seiten angestrebt werden.

Die Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege werden im Einvernehmen mit dem Träger der unteren Denkmalschutzbehörde bestellt, in deren Bezirk sie tätig werden sollen. In § 22 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes heißt es unter Ziffer 2: „Die Beauftragten beraten und unterstützen die Denkmalschutzbehörden in allen Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.“

Kennzeichnung archäologischer Kulturdenkmale 356/87

Die in den 70er Jahren durchgeführte Beschilderung von Kulturdenkmälern auf den Truppenübungsplätzen im Raum Soltau-Lüneburg war seinerzeit wegen ungewöhnlich hoher Verluste an Denkmalsubstanz durchgeführt worden. Diese Aktion ist abgeschlossen und hat eine positive Wirkung ge-

zeigt. Sie war nicht zuletzt deshalb so erfolgreich, weil gleichzeitig den militärischen und zivilen Behörden umfangreiche Unterlagen zur Verfügung gestellt und zusätzliche Informationen gegeben wurden.

Eine Fortsetzung der Maßnahme und Ausweitung auf die übrigen Übungsgebiete, die nicht in die militärische Infrastruktur der Truppenübungsplätze im engeren Sinne eingebunden sind, erscheint wegen des wechselnden Benutzerkreises, der ergänzende Informationsmaßnahmen nicht zuläßt, auch unter dem Aspekt der hohen Kosten und Folgekosten nicht angezeigt. Hier wäre im Gegenteil zu befürchten, daß durch bloße Aufstellung von Hinweisschildern erst zu Raubgrabungen angeregt wird.

Hauptamtliche Kreis- und Stadtarchäologen 357/87

Die Landesregierung begrüßt wie der Niedersächsische Heimatbund das starke Engagement zahlreicher Landkreise und Städte auf dem Gebiet der archäologischen Denkmalpflege. Die Zusammenarbeit der Kommunal-Archäologen mit der staatlichen Denkmalpflege ist durch die gemeinsame Mitgliedschaft aller Archäologen in der Archäologischen Kommission für Niedersachsen e. V. und die von dieser organisierten Veranstaltungen gewährleistet. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Vereinigungen, die sich der überregionalen Information und Fortbildung annehmen, so beispielsweise den Nordwestdeutschen Verband für Altertumsforschung und den Niedersächsischen Landesverein für Urgeschichte.

Prähistorische Anlagen auf dem Wurmberg bei Braunlage 358/87

Bei den prähistorischen Anlagen auf dem Wurmberg handelt es sich um terrassenähnliche Anlagen, über deren Ursprung noch keine hinreichende Klarheit besteht.

Die Landesregierung wird vorsorglich die geeigneten Schutzmaßnahmen ergreifen.

Historische Landesforschung, Landes- und Heimatkunde

Schulchroniken und Schulakten 401/87

Die Landesregierung ist sich der Tatsache bewußt, daß Schulakten und Schulchroniken als Quellen der Schul- und Ortsgeschichte sowie der regionalen Sozialgeschichte eine große Bedeutung haben. Sie war und ist weiterhin bereit, die Lehrer an den Schulen auf den Wert des Schriftguts und der Schulchroniken hinzuweisen und Initiativen, die sich die Aufbereitung dieser Quellen als Aufgabe gestellt haben, nach besten Kräften zu unterstützen.

Die Landesregierung hält es jedoch nicht für sinnvoll, die Schulleitungen durch Erlaß zum Schreiben von Chroniken zu verpflichten, denn diese erhalten ihren Wert gerade durch das freiwillige Engagement von Lehrern, denen die Sache am Herzen liegt. Durch Veröffentlichung eines Aufsatzes mit dem Titel „An die Leiter aller Schulen deutschen Landes, daß sie Chroniken aufrichten und halten sollen“ im Schulverwaltungsblatt 1983 sind die Schulen nochmals auf die Bedeutung von Schulchroniken hingewiesen worden und haben Anregungen zu ihrer Gestaltung erhalten.

Der Erlaß über die Aufbewahrung von Schriftgut in den Schulen vom 27. Juni 1961 hebt im übrigen ausdrücklich hervor, daß Schulakten aus lokalhistorischen Gesichtspunkten für die kommunalen Archive von Bedeutung sein können. Deshalb muß jegliches in der Schule anfallendes Schriftgut vor der Vernichtung dem zuständigen Kommunalarchiv zur Übernahme angeboten werden; Jahresberichte sowie Schulchroniken sind nach diesem Erlaß dauernd in der Schule aufzubewahren.

Die Landesregierung ist allerdings der Meinung, daß die Zusammenarbeit zwischen den Schulen und den zuständigen Kommunalarchiven intensiviert werden muß. Sie wird deshalb die Bitten und Anregungen des Niedersächsischen Heimatbundes sowohl an die Schulaufsicht als auch an die Schulträger weitergeben.

Die Landesregierung stellt mit Freude fest, daß es in Niedersachsen inzwischen eine Reihe von Initiativen (z. B. durch die Oldenburgische Landschaft, den Heimatverein Rotenburg und andere) gibt, die derartige Chroniken und alte Schulakten systematisch sammeln und für die Forschung zugänglich machen.

Die Landesregierung hat in der Vergangenheit wiederholt bewiesen, daß sie sinnvolle und wohl vorbereitete regionalgeschichtliche Projekte, die für die Schule und den Unterricht nutzbar sind, zu unterstützen bereit ist. Hinzuweisen ist auf die Erstellung einer pädagogischen Begleitbroschüre zur Dokumentation „Emsland-Lager“, die von Lehrkräften erstellt wurde, denen das Land Stundenerlaß gewährt hat. Eine Unterstützung in dieser Form ist auch für die Projekte zum Thema „Schulchroniken“ denkbar.

Die Hochschulen können sich im Rahmen ihrer Wissenschaftsfreiheit der Erforschung von Schulchroniken und Schulakten in Niedersachsen widmen. Hierfür stehen ihnen Haushaltsmittel zur Verfügung. Darüber hinaus können vom Minister für Wissenschaft und Kunst Projektfördermittel für Forschungsvorhaben bewilligt werden, die die niedersächsische Kulturgeschichte zum Gegenstand haben. Diese Mittel können außer den Hochschulen auch solchen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, deren Forschungsarbeiten wissenschaftlichen Anforderungen gerecht werden. Eines speziellen Forschungsprogramms „Schulchroniken und Schulakten in Niedersachsen“ bedarf es daher nicht.

Lehrerarbeitgemeinschaften für heimatkundlichen Unterricht 402/87

Der Kultusminister wird in geeigneter Weise die Niedersächsischen Schulen auf die Möglichkeit aufmerksam machen, historische, geographische, soziale, kulturelle und biologische Besonderheiten des lokalen Umfeldes in der schulinternen Lehrerfortbildung zusammen mit Heimatvereinen und -verbänden zu diskutieren und in den Unterricht der Schulen umzusetzen.

Es gibt im übrigen bereits einige beispielgebende Formen der Zusammenarbeit zwischen Schulen und außerschulischen kulturellen Einrichtungen wie Museen, Bibliotheken, Theatern, Zoologischen Gärten, Heimatvereinen und Landschaften, die sich bei den Bemühungen der Schulen um eine Einbeziehung heimatkundlicher oder regionaler Sachverhalte und Besonderheiten in den Unterricht als sehr hilfreich erwiesen haben. Die Landesregierung hat solche Initiativen bisher stets begrüßt und gefördert.

Der Kultusminister stellt zur Zeit eine Arbeitsgruppe von Lehrern aller Schulformen zusammen, die den Auftrag erhält, Empfehlungen zur Zusammenarbeit zwischen Schulen und kulturellen Einrichtungen zu erarbeiten. Auf der Grundlage der bestehenden Erfahrungen sollen die Schulen angeregt werden, konkrete Möglichkeiten der Zusammenarbeit noch besser zu nutzen.

Niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung 404/87

Die Niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung wird auch künftig ihre Arbeit auf allen Gebieten im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel fortsetzen. Hierbei wird der Bereich der Landesgeschichte und Landeskunde weiterhin einen wichtigen Platz einnehmen. Niedersächsisches Landesbewußtsein zu stärken und seine Wurzeln aus unserer gemeinsamen geschichtlichen Entwicklung heraus zu vermitteln und zu erläutern, bleibt Anliegen der Landesregierung.

Sprache und Literatur unter besonderer Berücksichtigung des Niederdeutschen

Niedersachsen-Preis für Literatur 501/87

Die Landesregierung hat 1978 den Niedersachsenpreis für publizistische, wissenschaftliche und kulturelle Leistungen gestiftet. Dieser Preis, mit dem Leistungen ausgezeichnet werden, die einen spezifisch niedersächsischen Bezug haben und die Geltung des Landes Niedersachsen fördern, ist jetzt zehnmal an je drei Preisträger vergeben worden. Zu diesen gehören die

Schriftsteller Walter Kempowski, Hugo Dittberner und Gruntram Vesper. Es ist also bisher schon von der Möglichkeit Gebrauch gemacht worden, das literarische Schaffen in unserem Lande durch die Verleihung des Niedersachsenpreises zu würdigen und zu beleben. Einer neuen Auszeichnungsmöglichkeit bedarf es deshalb nach Ansicht der Landesregierung nicht. Im übrigen erwägt die Landesregierung, künftig den Niedersachsenpreis jährlich nur einem Preisträger zu verleihen, um die besondere Qualität dieser Auszeichnung zu unterstreichen. Auch künftig wird die unabhängige Jury, die Vorschläge für die Verleihung macht, dabei sicher auch die niedersächsische Literaturszene berücksichtigen.

Schall-Archiv für ostdeutsche Mundarten 503/87

Die Anregung des Niedersächsischen Heimatbundes, Tondokumente der ostdeutschen Dialekte zu sammeln, ist von der Landesmedienstelle aufgegriffen worden. So haben viele Mitbürger, die noch den Dialekt ihrer ostdeutschen Heimat sprechen, die Landesmedienstelle bei der Erstellung von Tondokumenten unterstützt und zum Teil eigene Texte und Erzählungen aus der Heimat für das Tonarchiv der Landesmedienstelle gesprochen. Darüber hinaus wurde der Landesmedienstelle Tonbandmaterial zur Verfügung gestellt, das von den Landsmannschaften aufgenommen worden ist oder aus Privatbesitz stammt. Die Bearbeitung des Materials und die Herstellung von weiteren Tonaufnahmen wird wegen der Fülle des bereits vorhandenen Materials, der Klärung urheberrechtlicher Fragen und der Erschließung von amateurhaftem Material etwa ein weiteres Jahr in Anspruch nehmen.

Die Landesmedienstelle beabsichtigt nach Abschluß dieser Arbeiten einen Katalog über das in ihrem Tonarchiv vorhandene Material herzustellen, in dem die für einen Verleih geeigneten Tonaufnahmen ostdeutscher Mundarten enthalten sind.

Das Tonarchiv steht allen Bildungseinrichtungen sowie Privatpersonen zur Verfügung. Die Archivarbeit sowie die Pflege des Tonmaterials werden im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel und Stellen fortgeführt. Im übrigen unterstützen die Landkreise und kreisfreien Städte, die kommunalen Spitzenverbände sowie die Landsmannschaften und der Niedersächsische Heimatbund die Arbeit sehr.

Plattdeutsch im Schulunterricht 506/87

Seit Jahren gibt es an einer Reihe von Schulen vielfältige Aktivitäten, um Schülerinnen und Schüler an das Plattdeutsche heranzuführen. Die Landesregierung hat diese Aktivitäten immer begrüßt und unterstützt. Der Kultusminister hat im Laufe der letzten fünf Jahre in den Rahmenrichtlinien für das Fach Deutsch in allen Schulformen des allgemeinbildenden Schulwesens die Berücksichtigung des Plattdeutschen ermöglicht.

Nunmehr hat der Kultusminister durch Erlaß vom 14. August 1987 den Schulen eine Verstärkung und Ausweitung der Bemühungen um die plattdeutsche Sprache als einen Beitrag zur Erhaltung und Förderung eines wichtigen Kulturgutes aufgegeben.

Neben Hinweisen auf Möglichkeiten der Einbeziehung des Plattdeutschen über den Deutschunterricht hinaus auch in anderen Unterrichtsfächern und schulischen Arbeitsgemeinschaften wird besonders die Zusammenarbeit von Schule und örtlichen Heimatvereinen in Verbindung mit dem Heimatbund und den Landschaften empfohlen. Im Interesse einer sachkompetenten und kontinuierlichen Arbeit wird im Erlaß auch davon ausgegangen, daß Kurse in der zentralen und regionalen Lehrerfortbildung den Lehrerinnen und Lehrern notwendige didaktische, inhaltliche und methodische Unterrichtshilfen anbieten.

Volkskunde — Brauchtumpflege

Niedersächsische Landesstelle für Volkskunde in Göttingen 601/87

Es trifft zu, daß die durch das Ausscheiden des derzeitigen Stelleninhabers freiwerdende Planstelle für einen Akademischen Rat am Seminar für

Volkskunde der Universität Göttingen mit Wirkung vom 1. Oktober 1987 in Abgang gestellt wird.

Die Entscheidung ist in enger Abstimmung mit der Universität Göttingen getroffen worden. Gleichwohl wird das Seminar für Volkskunde an der Universität Göttingen auch weiterhin qualitätsvolle Lehr- und Forschungsarbeit leisten. Ergänzend ist zu erwähnen, daß es in Niedersachsen auch im außeruniversitären Bereich zahlreiche Einrichtungen gibt, die sich im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Arbeit mit Forschung auf dem Gebiet der Volkskunde befassen. Hier ist insbesondere das Museumsdorf Cloppenburg zu nennen.

Institut für niederdeutsche Musikforschung in Scheeßel, Landkreis Rotenburg/Wümme 603/87

Die Landesregierung prüft den Vorschlag, in Scheeßel ein Institut für niederdeutsche Musik- bzw. Kulturforschung einzurichten. Der Meinungsbildungsprozeß ist noch nicht abgeschlossen.

„Cammann-Archiv“ in Rotenburg/Wümme 604/87

Die Landesregierung begrüßt das Vorhaben des Instituts für Heimatforschung des Heimatbundes Rotenburg/Wümme, die im „Cammann-Archiv“ zusammengetragenen umfangreichen Materialien für den wissenschaftlichen Bereich zu erfassen und zu erschließen.

Die Aufbereitung der in dieser Sammlung vorhandenen Bild- und Bibliotheksbestände, Film- und Tonbandaufnahmen sowie Korrespondenzen und Manuskripte zur ost- und auslandsdeutschen Volkskunde stellt eine anspruchsvolle Aufgabe dar.

Für die Arbeit am „Cammann-Archiv“ sind bereits in den vergangenen Jahren Landeszuschüsse gewährt worden, sofern entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, wird dieses Projekt auch in Zukunft im Rahmen der Kulturarbeit nach § 96 des Bundesvertriebenengesetzes unterstützt.

Museen

Regionale Museumsverbände und ihre Förderung 702/87

Die Landesregierung hat schon seit längerem und bei vielen Anlässen ihre Auffassung bekundet, daß der Zusammenschluß von nichtstaatlichen Museen zu Museumsverbänden ein geeigneter Weg ist, um die vielfältigen Aufgaben der Museen, besonders auch auf dem Gebiet der Museumspädagogik, ökonomischer und effektiver zu erfüllen.

Hier sind jedoch Initiativen der lokalen Museumsträger gefordert. Die Landesregierung ist wie bisher auch weiterhin bereit, die Bildung von Museumsverbänden jeweils für einen begrenzten Zeitraum zu fördern, um den beteiligten Trägern die Etatisierung dieser Maßnahmen zu erleichtern. Eine dauerhafte institutionelle Förderung von Museumsverbänden ist jedoch grundsätzlich nicht möglich. Ein Beispiel für einen erfolgreich gebildeten und effektiv arbeitenden Museumsverband stellt der Museumsverband Südniedersachsen dar.

Museumsverband in Südniedersachsen 703/87

Nach den guten Ergebnissen des Modellversuchs Südniedersachsen hat sich die Landesregierung im Einvernehmen mit dem Träger der Maßnahme zu einer Verlängerung bereit erklärt, weil dadurch den beteiligten Kommunen der Übergang zur Regelform erleichtert wird. Ein darüber hinausgehendes Engagement des Landes bildet die Projektförderung für die Verbesserung einzelner Museen.

Einrichtung zentraler Restaurierungswerkstätten 704/87

Die Landesregierung hilft im Rahmen ihrer Förderungsmöglichkeiten den nichtstaatlichen Museen auch bei Restaurierungsmaßnahmen.

Die Einrichtung zentraler Restaurierungswerkstätten ist angesichts der gegenwärtigen Haushaltssituation nicht möglich.

Wiederbegründung des Natur-Museums in Lüneburg 707/87

Nachdem sichergestellt ist, daß das Natur-Museum die durch den Umzug des Ostpreußischen Landesmuseums freiwerdenden Räume übernehmen kann, konnten 1987 erste Starthilfen zur Wiederbegründung des Museums aus Mitteln des kulturellen Zonenrandprogramms (Bundes- und Landesmittel) gewährt werden.

Die Landesregierung wird sich im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten bemühen, eine weitere Projektförderung vorzusehen.

Kunst, Musik und Liedgut

Förderung der Musik in Niedersachsen 801/87

Im laufenden Haushaltsjahr 1987 stehen für die Förderung der Musik insgesamt 5 368 000 DM und damit 25 000 DM mehr als 1986 zur Verfügung. Erforderliche Veränderungen in den Prioritätensetzungen führen allerdings bei einzelnen Positionen zu Mehr- bzw. Minderausgaben gegenüber 1986.

Nach wie vor mißt die Landesregierung dem Bereich der Laienmusikförderung landespolitisch eine hohe Priorität zu. So wird die von der Landesregierung initiierte und überwiegend finanzierte Bundesakademie für kulturelle Bildung Wolfenbüttel die Weiterbildung von Chorleitern und Leitern von Instrumentenensembles intensivieren. Die Bundesakademie wird ihre Arbeit im Laienmusikbereich 1988 beginnen.

Aufgrund der Haushaltslage mußten Einsparungen bei allen Landesdienststellen verfügt werden. Um eine Gefährdung der Spielfähigkeit der Staatstheater in Braunschweig und Oldenburg zu verhindern, wurden beide Häuser für 1987 von Einsparauflagen weitgehend freigestellt.

Auch die Hochschulen konnten von den Einsparungsmaßnahmen nicht ausgenommen werden. Ob und inwieweit die Hochschule für Musik und Theater von dem im Hochschulbereich notwendigen Stellenabbau betroffen sein wird, läßt sich gegenwärtig noch nicht übersehen. Die Landesregierung wird jedoch darauf Bedacht nehmen, daß der Stellenabbau an allen Hochschulen sachgerecht, aufgabenorientiert und ohne Beeinträchtigung der Qualität der Ausbildung erfolgt, so daß eine berufliche Benachteiligung auch der Absolventen der Hochschule für Musik und Theater nicht zu befürchten ist.

Musikschulen 802/87

Es trifft nicht zu, daß das Land 1987 keine Zuwendungen für die studienvorbereitende Ausbildung an Musikschulen gewährt hat. Die Landesregierung mißt der Förderung dieser Ausbildung besondere Bedeutung bei. Niedersachsen hat die Förderung 1981 als erstes Land in der Bundesrepublik aufgenommen und sie seitdem kontinuierlich fortgeführt.

Von 1981 bis 1985 haben im Landeshaushalt jeweils 200 000 DM für die vorberufliche Fachausbildung zur Verfügung gestanden. Aus diesen Mitteln waren vorrangig die Personalkosten für die vorberufliche Fachausbildung der ehemals staatlichen, jetzt städtischen Musikschule Braunschweig abzudecken. Eine Verstärkung der Musikförderungsmittel im Hinblick auf das Europäische Jahr der Musik machte im Jahr 1986 eine einmalige Erhöhung des Gesamtbetrages auf 260 000 DM möglich.

Im Jahr 1987 wird der Gesamtförderungsbetrag für die vorberufliche Fachausbildung 215 000 DM — also mehr als 1985 — betragen. Davon erhalten

die städtische Musikschule Braunschweig 190 000 DM und der Landesverband Niedersächsischer Musikschulen 25 000 DM.

Auch die Landesregierung ist der Auffassung, daß die Musikschulen qualitative Mindeststandards garantieren müssen. Die in Arbeit befindlichen Richtlinien für die Vergabe von Landesmitteln an Musikschulträger setzen daher entsprechende Anforderungen fest.

Eine Aufstockung der Landeszuwendungen für die Musikschulen ist gegenwärtig nicht möglich. Die Musikschulförderung ist zunächst und vor allem Aufgabe der kommunalen Gebietskörperschaften.

Musikunterricht an den Schulen 803/87

Im Rahmen der Voranhörung zu den Änderungsentwürfen der Bestimmungen über die gymnasiale Oberstufe sind zahlreiche Stellungnahmen eingegangen, in denen die Befürchtung zum Ausdruck gebracht wird, daß durch die vorgesehenen Prüfungsfachverpflichtungen die Wahl der Fächer Kunst und Musik eingeschränkt würde. Gegenwärtig wird geprüft, wie bei der Überarbeitung der bisherigen Entwürfe unter Beibehaltung der Zielsetzungen der Neuregelung diesen Bedenken begegnet werden kann.

Zum Stundenanteil von Musik ist anzumerken, daß auch Grundkurse in diesem Fach in der Kursstufe dreistündig sein können.

Im übrigen ist hervorzuheben, daß aufgrund des bekannten Mangels an Musiklehrern in den letzten Jahren Einstellungen vorrangig für dieses Fach vorgenommen wurden. In den Jahren 1984 bis 1986 hatten ein Drittel der eingestellten Grund- und Hauptschullehrer das Fach Musik. Beim Lehramt an Realschulen waren es 22 % und beim Lehramt an Gymnasien 11 %. Eine höhere Quote konnte bei diesen Lehrämtern nicht erreicht werden, da genügend qualifizierte Bewerber fehlen.

Theaterpädagogisches Zentrum der Emsländischen Landschaft in Lingen 805/87

Die Landesregierung teilt die Auffassung des Niedersächsischen Heimatbundes zur Bedeutung des Theaterpädagogischen Zentrums Lingen.

Sie ist insbesondere erfreut darüber, daß das Zentrum innerhalb weniger Jahre einen so großen Zuspruch gefunden hat.

Die Landesregierung ist entschlossen, den Bestand des Zentrums, das gegenwärtig mit 172 000 DM jährlich gefördert wird, weiterhin zu sichern. An eine Ausdehnung des regional konzipierten Zentrums auf andere Landesteile ist hingegen nicht gedacht. Im ostfriesischen Raum nimmt die Ostfriesische Landschaft in Verbindung mit der Landesbühne Niedersachsen Nord ähnliche Beratungsaufgaben wahr. Darüber hinaus wird die vom Land initiierte und geförderte Bundesakademie für kulturelle Bildung Wolfenbüttel e. V. in absehbarer Zeit in einem Kurssystem Fortbildungsprogramme für Spielgruppenleiter und Theaterpädagogen anbieten. Diese Leitungskräfte sollen in den Stand versetzt werden, Laientheatergruppen umfassend zu beraten. Die Bundesakademie wird auch eine Materialsammlung aufbauen.

Das künftige Fortbildungsangebot wird nicht auf eine Region beschränkt sein, sondern Teilnehmern aus ganz Niedersachsen und anderen Bundesländern offenstehen.

Schule und Theater 806/87

Die Zusammenarbeit zwischen Theater und Schulen wird sowohl aus kulturpolitischen als auch aus pädagogischen Gründen für wichtig gehalten und vom Land nach Möglichkeit gefördert. Zum einen geht es darum, Schüler zur Entfaltung eigener kreativer Kräfte im Theaterspiel anzuhelfen, zum anderen, sie frühzeitig mit den Aufgaben und Mitteln des professionellen Theaters bekanntzumachen und ihnen die „Schwellenangst“ zu nehmen. Hierzu dient die Theaterarbeit in den Schulen selbst, wobei die jeweiligen Lehrer sich von Theaterangehörigen beraten lassen können. Dazu gehört aber auch die Öffnung der Theater für die Schulen durch die verschiedenartigsten Einführungs- und Demonstrationsmaßnahmen, durch die Betriebsabläufe durchschaubar gemacht werden.

Eine derartige Zusammenarbeit mit Schulen wird grundsätzlich von fast allen etablierten niedersächsischen Theatern sowie von einigen freien Theatergruppen gepflegt. Die Intensität dieser Zusammenarbeit hängt ab vom jeweiligen persönlichen Engagement der mit dieser Aufgabe betrauten Dramaturgen, Theaterpädagogen und Lehrer sowie von den verfügbaren Finanzmitteln.

Maßnahmen zur Förderung der Theaterarbeit in Schulen sind beispielsweise:

- das alle zwei Jahre stattfindende Niedersächsische Schülertheatertreffen,
- die Teilnahme von Schülertheatergruppen am Treffen auf Bundesebene und
- die Braunschweiger Schultheaterwoche unter Mitwirkung des Staatstheaters Braunschweig und des Deutschen Theaters Göttingen.

Angebote der Theater zur Zusammenarbeit mit den Schulen werden im Schulverwaltungsblatt veröffentlicht. Im übrigen bereitet der Kultusminister einen Runderlaß über die Förderung des Schülertheaters in Niedersachsen vor, in dem den Schulen die Zusammenarbeit mit den öffentlichen Theatern empfohlen wird.

Kunsthalle für Ostfriesland in Emden (Stiftung Henri Nannen) 807/87

Das Land hat mit einer Zuwendung von 800 000 DM einen wesentlichen Beitrag zum Bau der Kunsthalle Emden geleistet. Außerdem fördert es auch den Betrieb des Museums durch Bezuschussung von Sonderausstellungen im Wege der Projektförderung. Eine institutionelle Förderung ist aus grundsätzlichen Erwägungen nicht möglich.

